

Gemeinsam schützen wir unser Land...



Liebe Kammermitglieder!



Liebe Kammermitglieder! Es gibt niemanden in unserem Land, der von der momentanen Krise nicht betroffen ist. Einige bangen wohl um Verwandte und Angehörige oder sind vielleicht selbst gesundheitlich betroffen, andere beklagen gar den Verlust eines geliebten Menschen. Ihnen allen gehört meine Anteilnahme.

Viele jedoch haben ihren Arbeitsplatz verloren oder sehen in der Kurzarbeit einer ungewissen Zukunft entgegen. Allen diesen wollen wir als Landarbeiterkammer so effizient wie nur irgendwie möglich zur Seite stehen. Es gilt hier der Satz des römischen Philosophen Cicero, wonach man einen sicheren Freund in einer unsicheren Lage erkenne („Amicus certus in re incerta cernitur“). Wo wir es vermochten, bemühten wir uns in den letzten Wochen ein solcher Freund zu sein. Wir haben im Schulterschluss mit unseren Schwesterkammern und der Gewerkschaft gekämpft und erreicht, dass Kurzarbeit (auch für die Lehrlinge) und Sonderbetreuungszeit auch für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft galten und gelten. Und wir haben bei uns im Land zahlreiche Beratungsgespräche (auch via Mail) zu den arbeitsrechtlichen Aspekten der Krise geführt. Thema Nummer eins war nachvollziehbarerweise das von der Regierung und dem gesamten Parlament einschließlich der Sozialpartner geschaffene und akkordierte Kurzarbeitsmodell.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis, dass wir in Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen uns bei der Beratung fast ausschließlich auf das Telefon und das Internet stützten. Das Homeoffice hat seine Bewährungsprobe bestanden – mein Dank gilt in diesem Zusammenhang auch unseren MitarbeiterInnen im Kammeramt!

Nachdem in jeder Krise auch die Saat eines Neubeginnes keimt, kann ich nur die von Christoph Kardinal Schönborn zu Beginn der Krise im TV gestellte Frage, ob es wirklich notwendig sei, auf ein Shopping-Wochenende nach London zu fliegen, klar und apodiktisch verneinen. Wir werden unseren zum Teil überbordenden quantitativen Wohlstand in qualitatives Wohlerleben umzuwandeln haben. Dazu gehört mit Sicherheit, das eigene – eh wunderschöne – Land zu entdecken und der Regionalität, vor allem auch bei den LEBENS-mitteln, oberste Priorität einzuräumen. Seien wir dem Herrgott dankbar, dass wir in einer landschaftlich und klimatisch so lebenswerten Umwelt leben dürfen und genießen wir in jeder Hinsicht und vielleicht mit einer (neuen) qualitativen Bescheidenheit jegliche Vorzüge unserer Heimat.

Präs. Ing. Harald Sucher

Auch in der Krise

GROSSER DA



Foto: Adobe Stock Fotos_Sonja

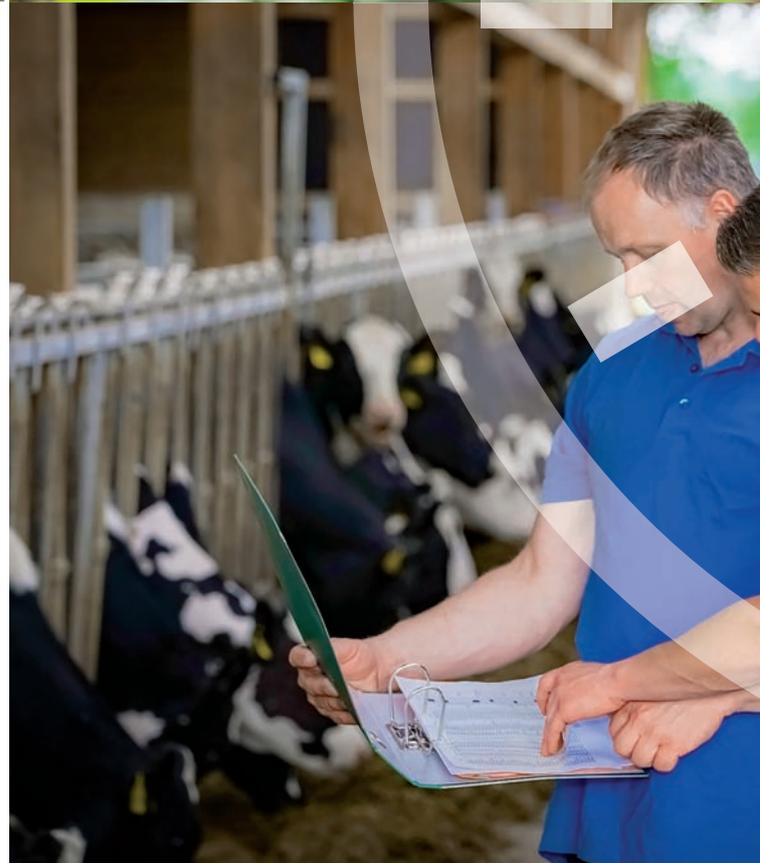


Foto: Adobe Stock Fotos_Countrypixel

nahezu rund um die Uhr im Einsatz!

ANK GEBÜHRT UNSEREN BERUFSGRUPPEN



CORONA

VON MAG. CHRISTIAN

Die Haushaltsbudgets sind angespannt

Meine Familie trifft die Corona-Situation finanziell sehr hart. Bekomme ich eine Unterstützung?

Aus dem bereits bestehenden Familienlastenausgleichsfonds wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ein **Corona-Familienhärteausgleichsfonds** in Höhe von 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Höhe dieser Unterstützung wird vom vorherigen Familieneinkommen abhängig sein. Die Regierung versichert, dass der gewährte Betrag nicht zurückgezahlt werden muss.

Voraussetzung für den Erhalt der Einmalzahlung:

- Mindestens ein Elternteil hat aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren oder
- mindestens ein Elternteil war wegen Corona in Kurzarbeit oder
- ein Elternteil ist selbständig und es besteht ein Anspruch aus dem Härtefallfonds

Anspruchsberechtigt sind Familien mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Des Weiteren setzt die Regierung voraus, dass sich der betroffene Elternteil bis zum 28. Februar 2020 in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis befunden hat. Die Einkommensgrenzen (Beträge netto) sind wie folgt:

■ Einelternhaushalt + 1 Kind	€ 1600,00
■ Einelternhaushalt + 2 Kinder	€ 2000,00
■ Einelternhaushalt + mehr Kinder	€ 2800,00
■ Paar + 1 Kind	€ 2400,00
■ Paar + 2 Kinder	€ 2800,00
■ Paar + mehr Kinder	€ 3600,00

Welche Möglichkeiten habe ich noch, meine Fixkosten in meiner wirtschaftlich schwierigen Situation zu reduzieren?

1. Aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung sind für Privatpersonen **Mietzinszahlungen zu stunden**, die im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 fällig werden. Auch eine bereits bewilligte Räumungsexekution ist auf Antrag des Mieters ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben. Von diesem Tatbestand erfasst ist jener Personenkreis, der infolge der Pandemie in seiner wirtschaft-

lichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist und somit seine Miete nicht oder nicht vollständig entrichten kann. Das bedeutet für den Mieter, dass er vor dem Hintergrund des Zahlungsrückstandes weder vom Vermieter gekündigt noch der bestehende Mietvertrag aufgehoben werden darf. Rückstände können bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich eingeklagt werden. Voraussetzung für den Eintritt dieser Rechtsfolgen ist, dass der Vermieter über den Grund des Zahlungsverzuges Bescheid weiß. Generell wird empfohlen, dass Mieter, die aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, möglichst rasch mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen sollen, um eine Stundung bzw. etwaige Ratenzahlung ihrer Miete zu vereinbaren.

2. Außerdem besagt ein neues Gesetz, dass Kreditgeber (in aller Regel Banken) vom 1. April bis 30. Juni 2020 insbesondere ausständige Rückzahlungen von **Kreditraten stunden** müssen. Konkret geht es um Ansprüche aus Verbraucherkreditverträgen, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden. Diese Regelung erfasst Verbraucher (= private Personen), die aufgrund der Corona-Krise mit erheblichen Einkommensausfällen zu kämpfen haben und deswegen die Erbringung der Zahlungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Auf jeden Fall unzumutbar ist die Gefährdung des eigenen Lebensunterhalts oder der eines Unterhaltsberechtigten. Für die Zeit der Stundung fallen keine Verzugszinsen an. Auch hier wird es ratsam sein, sich rechtzeitig mit der jeweiligen Hausbank in Verbindung zu setzen, um den Anspruch auf Stundung einzufordern.



Foto: Adobe Stock Fotos_miket

AVIRUS

WALDMANN, BAKK.

Alles zur Kurzarbeit

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise haben die Sozialpartner gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern und dem AMS im Eiltempo eine neue Form der Kurzarbeit erarbeitet, um letztlich Arbeitsplätze zu sichern.



Bei der Corona-Kurzarbeit wird die Arbeitszeit der betroffenen Arbeitnehmer vorübergehend verkürzt und das Entgelt herabgesetzt. Arbeitgeber, die betroffenen Arbeitnehmern eine Ersatzleistung für den dadurch entstehenden Entgeltausfall gewähren, können beim AMS eine Förderung beantragen. Hier erklären wir die wichtigsten Eckpunkte der neuen Kurzarbeit:

- Die Arbeitszeit der betroffenen Mitarbeiter muss vorübergehend gekürzt werden. Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum (max. 3 Monate; bei Bedarf Verlängerung um max. 3 Monate möglich) durchschnittlich nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder bei Teilzeitbeschäftigten der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen. Die Normalarbeitszeit kann aber zeitweise auch Null sein, sie muss nur im gesamten Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich mindestens 10 % betragen (Beispiel: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0 %, 1 Woche 60 %).
- Notwendig ist eine Betriebsvereinbarung bzw. bei Fehlen eines Betriebsrates sind Einzelvereinbarungen mit den betroffenen Arbeitnehmern zu vereinbaren.
- Die Richtlinie zur Corona-Kurzarbeit besagt, dass Alturlaube aus Vorjahren und offenes Zeitguthaben vor oder während

der Kurzarbeit „tunlichst“ abzubauen sind. Sollte also der Arbeitgeber verlangen, Zeitausgleich oder Alturlaub abzubauen, ist dem Verlangen nachzukommen. Im Gegenzug gibt es dafür einen besonders großzügigen Lohnausgleich (80–90 Prozent) seitens des AMS. Den Alturlaub zu verbrauchen hat den Vorteil, dass in der Zeit des Urlaubs das volle Entgelt zusteht und nicht nur 80 % bis 90 %. Die Kurzarbeit sollte man nicht an der Frage des Urlaubsverbrauchs scheitern lassen. Dazu sind die Vorteile der Kurzarbeit viel zu bedeutend.

- Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit. Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich.
- Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung (Behaltefrist) aufrechtzuerhalten (Ausnahmen kann das AMS gewähren). Dadurch sind betriebsbedingte Kündigungen in der Regel nicht möglich.
- Die Kurzarbeit kann auch rückwirkend ab 1. März 2020 vereinbart werden.

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS bemisst sich an dem Nettolohn vor Kurzarbeit inklusive Zulagen, Zuschläge und laufender Provisionen, nicht hingegen Aufwandsentschädigungen/Diäten und Überstundenentgelte.

- Bis zu € 1700,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 90 % des bisherigen Nettoentgelts.
- Bis zu € 2685,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 85 % des bisherigen Nettoentgelts.
- Ab € 2686,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 80 % des bisherigen Nettoentgelts.
- Für Einkommensteile über € 5370,- gebührt keine Beihilfe.
- Bei Lehrlingen beträgt das Einkommen 100 % des bisherigen Nettoentgelts

Man erhält daher monatlich, je nach der jeweiligen Nettoersatzrate, 80, 85 oder 90 % des bisherigen Einkommens vom Arbeitgeber überwiesen. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Arbeitsstunden man in den einzelnen Wochen erbringt. Bei der Kurzarbeit wird die Arbeitszeit laufend durchgerechnet. Das Ergebnis der Durchrechnung, also ob die von Ihrem Arbeitgeber dem AMS gemeldete Reduktion der Arbeitszeit tatsächlich erreicht wird, kann daher erst am Ende der Kurzarbeit festgestellt werden.

Wir empfehlen – zwecks einer allfälligen Überprüfung der Abrechnung – Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

FRÜHJAHR- VOLLVERSAMMLUNG

„Grund und Boden sind

Bei der Frühjahrstagung der Vollversammlung am 6. März stand die Raumordnung im Mittelpunkt des Interesses der Kammerpräsidentinnen. Dazu konnten die Kärntner Experten für dieses Thema als Referenten gewonnen werden.

Mag. Egon Jusner, U-AL für Raumordnungsrecht in der Abteilung 3 – Gemeinden, stellt einleitend fest: „*Raumordnung ist wegen der vielen Nutzungsansprüche eine öffentliche Angelegenheit.*“ Wie man mit den Nutzungsansprüchen umgeht, sei gesellschaftlichen Werthaltungen zu entnehmen, die jedenfalls auf rechtstaatlichem und demokratischem Fundament

■ Spitzenbeamte zu Kärntner Raumordnungsrecht

■ Jahresbericht und Rechnungsabschluss 2019 angenommen

■ Twardon und Fellner scheiden aus

stehen müssten. Denn: „*Grund und Boden sind nicht vermehrbar.*“

Die Nutzungsansprüche an den Raum seien vielfältig und zahlreich: so Wohnen; Gewerbe, Industrie, Handel, Dienstleistungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd; Tourismus und Freizeitwirtschaft; Kultur-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen; Sportanlagen, Erholungs- und Freizeitein-

richtungen; Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, Technische Infrastruktur; Ökologie (Flora, Fauna, wertvolle Lebensräume, Ausgleichsflächen, Freiflächenverbund); Naturraum, Landschaft, Schutzgebiete, Abstandsflächen; Naturgefahren und Unwetterereignisse (Gefahrenzonen, Freihaltebereiche); Energieerzeugung und Rohstoffgewinnung. Unter „Raumplanung“ verstehe man die Planung der In-

anspruchnahme von Grund und Boden durch hoheitliche Nutzungsfestlegungen, und es sei zwischen einer überörtlichen und einer örtlichen Raumplanung zu unterscheiden. Die überörtliche Raumplanung liege beispielsweise bei Eisenbahnen, Autobahnen, Luft- und Schifffahrt, Forst, Bergwesen und Wasserrecht beim Bund, während Naturschutzgebiete, Landesstraßen und Abfallbehandlungsanlagen bei den Län-



Zwei Säulen unserer Organisation verweisen auf ihr Karriereende. Bei Herbert Twardon (li.) und Werner Fellner zeichnet sich am Berufshorizont bereits der verdiente Ruhestand ab, und sie haben deshalb entschieden, der nächsten Vollversammlung nicht mehr anzugehören.



„Innovativ“ mag zufällig, aber jedenfalls nicht unberechtigt über ihnen schweben!



„Innovativ“ mag zufällig, aber jedenfalls nicht unberechtigt über ihnen schweben: Werner Fellner, Ferdinand Walzl, Hildegard Jessernig, Gabriele Hopfgartner, Herbert Twardon, Helmut Prugger, Josef Drobesch und Josef Unterluggauer (v. l.).

dern ressortierten. Das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne gehörten zum Aufgabengebiet der Kommunen.

Als Ziele der Raumordnung des Landes führt der Unterabteilungsleiter für Raumordnungsrecht unter anderem an: Schutz der Bevölkerung vor Naturgewalten bzw. der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie erhaltenswerter Kulturgüter und Stadt- und Ortsgebiete. Vorsorge für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Erfordernisse des Gemeinwohls sowie Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sowie der Siedlungsstruktur, Sicherstellung einer existenzfähigen Land- und Forstwirtschaft und Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen.

Nach den Zielen definiert Mag. Jusner die Grundsätze der Raumordnung des Landes: sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Siedlungsentwicklung nach Innen, Ab-



U-Abt.-Lt. Mag. Egon Jusner (linkes Bild) und Abt.-Lt.-Stv. Mag. Robert Steinwender, MA.

stimmung aller Raumordnungsinstrumente jeglicher Gebietskörperschaft, Rücksichtnahme auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen, sparsame Verwen-



dung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger, Vermeidung von absehbaren Konflikten und nicht zuletzt Vorrang von öffentlichen vor Einzelinteressen.

Zentrale Problembereiche der Raumordnung in Kärnten seien die häufig anlassfallbezogenen Änderungen von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, zahlreiche Konflikte zwischen verschiedenen Raumnutzungen, enorme, meist nicht verfügbare Baulandreserven, fehlende Baulandmobilität, steigende Baulandpreise, fortschreitende Zersiedelung der Landschaft und zunehmend steigende Infrastrukturkosten der Gemeinden.

Als aktuelle Herausforderungen in der Kärntner Raumordnung nennt Mag. Jusner die demografische Bevölkerungsentwicklung, den Um-

FRÜHJAHR- VOLLVERSAMMLUNG



Aufmerksame Zuhörer: ÖR Erwin Lerchster vlg. Anderwald in der ehemaligen Stadtgemeinde St. Ruprecht bei Klagenfurt und Alt-Vzpr. Georg Luschin (links) aus Ebenthal.

gang mit den Folgen des Klimawandels, die Freihaltung von ökologisch wertvollen Flächen und Risikogebieten, die Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaft als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage, die Stärkung von Ortskernen und Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte, die Mobilisierung von Bauland und siedlungspolitisch günstigen Lagen und nicht zuletzt den sparsamen Umgang mit der Ressource Grund und Boden.

Mag. Robert A. Steinwender, MA, stellvertretender Leiter des Verfassungsdienstes in der Abteilung 1 im Amte der Kärntner Landesregierung, stellt vor allem die die Landwirtschaft betreffenden Neuerungen im Begutachtungsentwurf zum Raumordnungsgesetz 2020 vor und stellt dezidiert fest, dass es sich hier noch immer um einen Entwurf handle und zur Zeit nicht vorhersehbar sei, wann und in welcher Form dieser Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung in den Kärntner Landtag eingebracht



Sie führen geschäftsordnungskonform gemeinsam durch die Vollversammlung: Präsident Ing. Harald Sucher (re.) und der Erste Vizepräsident Alexander Rachoi.

werde. Neu sei jedenfalls die parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsschwerpunkten sowie eine zehnjährige Baulandbefristung. Der Fortbestand einer existenzfähigen Land- und Forstwirtschaft sei ein wesentliches Ziel der Raumordnung und die örtlichen Entwicklungskonzepte sicherten dieses Postulat. Die Neufestsetzung von Grundflächen als Bauland dürfe grundsätzlich nur mehr erfolgen, wenn die Baulandreserven nicht ausreichten oder zumindest im Ausmaß der beabsichtigten

Neufestlegung von Rückwidmungen erfolgen. Neu eingeführt werde das Instrument der Baulandbefristung, wobei das die Konsequenz zeitigt, innerhalb von 10 Jahren tatsächlich zu bauen. Neu seien auch die Bestimmungen über die Nachnutzungen von aufgelassenen Hofstellen, wobei diese nur zulässig seien, wenn die Errichtung von neuen Gebäuden nicht erforderlich sei und der jeweilige Gebietscharakter nicht verändert werde. Die landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung werden in





Man wird im Lande keine kompetenteren Experten zur Raumordnung finden: Mag. Robert Steinwender, MA, und Mag. Egon Jusner mit dem Präsidium.

zwei Kategorien eingeteilt, wobei die Kategorie I ab einer Anzahl von jeweils 100 Sauen, 200 Mastschweinen, 6000 Masthühnern, 5000 Legehennen, 2500 Truthühnern oder 85 Rindern bestehe und in der Kategorie II von Betrieben ab einer Anzahl von jeweils 700 Sauen, 2500 Mastschweinen, 48.000 Legehennen und 85.000 Mastgeflügelplätzen die Rede ist.

Abschließend stellt Mag. Steinwender nochmals ausdrücklich fest, dass zwar das Begutachtungsverfahren abgeschlossen wurde, es aber

ausschließlich Sache der Landesregierung sei, ob überhaupt und mit welchen Änderungen der Begutachtungsentwurf Teil einer Regierungsvorlage werde und es letztlich nur dem Landtag obläge, eine allfällige Regierungsvorlage überhaupt und mit welchen Änderungen immer zum Gesetz werden zu lassen.

An der regen Diskussion beteiligen sich Vizepräsident **Alexander Rachoi**, **Kammerrat Werner Fellner**, **Präsident Ing. Harald Sucher**, **Kammerrat Helmut Prug-**

ger und der **Kammeramtsdirektor**.

Der vom Präsidenten vorgestellte **Jahresbericht 2019** findet ebenso wie der **Rechnungsabschluss** für dieses Jahr die Zustimmung der Vollversammlung, an der dieses Mal in Vertretung von verhinderten Kammerräten auch die Ersatzmitglieder **Helmut Prugger**, **Ing. Florian Ropatsch** und **Ing. Felix Paulitsch, MBA**, teilnehmen. Zur Sitzungsroutine gehört jedenfalls auch ein umfangreicher **Tätigkeitsbericht des Präsidenten**, bei dessen Erstat-

tung der **Erste Vizepräsident** den **Vorsitz** übernimmt. Zu Beginn dieser Vollversammlung gedachte man stehend des unlängst verstorbenen Alt-Kammerrates **Joško Maloveršnik**, dessen Leben und Wirken Präsident Ing. Sucher in einfühlsamen Worten würdigt.

Ein Hauch von Wehmut, aber auch große Dankbarkeit erfasste wohl alle Sitzungsteilnehmer, als die Kammerräte **Herbert Twardon** und **Werner Fellner** die Erklärungen abgaben, aufgrund der bei ihnen ins Haus stehenden Pensionierung sich nicht mehr der Wahl stellen zu wollen. Twardon ist mit 30 Jahren Mitwirkung in der Vollversammlung der mit Abstand dienstälteste Mandatar und war darüberhinaus von 1995 bis 2020 Obmann des Kontrollausschusses; Fellner war von 2010 bis 2020 Kammerrat. Bei beiden bedankten sich Präs. Ing. Sucher, Vzpr. Alexander Rachoi, die Kammerräte **Mario Duschek** und **Helmut Prugger**, Kammerrätin **Ing. Elisabeth Kraxner** und Betriebsrätin **Barbara Lauffer** mit herzlichen Worten.



Gerald Lagler, Ing. Florian Ropatsch, Markus Wielscher, Andreas Prosekar, Michael Gfrerer, Christina Stöby, Ing. Felix Paulitsch, MBA, Ing. Elisabeth Kraxner, Mario Duschek (v. l.).

Wichtige Werte

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- sowie Telefongebühr

1 Person	€ 1.082,65
2 Personen	€ 1.648,64
Absetzbetrag für weitere Personen	€ 167,05

Das Haushaltseinkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Kinderbetreuungsgeld und ALG-Bezug Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftlicher Einheitswert bis höchstens € 15.355,33

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

Einkommen brutto bis € 1.733,00	AIV-Beitrag-DN-Anteil entfällt	
über € 1.733,00 bis € 1.891,00	1 %	
über € 1.891,00 bis € 2.049,00	2 %	
über € 2.049,00	3 %	

Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen, wenn das Lehrverhältnis ab dem 1. 1. 2016 begonnen hat:

Einkommen brutto bis € 1.733,00	AIV-Beitrag-Lehrlings-Anteil entfällt	
über € 1.733,00 bis € 1.891,00	1 %	
über € 1.891,00	1,2 %	

Wochengeld gem. § 162 Abs. 3a ASVG

- täglich € 9,74

Kinderbetreuungsgeld

Kinderbetreuungsgeld täglich:

- kürzeste Bezugsdauer: 365 Tage (465 Tage bei Teilung m. Partner) € 33,88
 - längste Bezugsdauer: 851 Tage (1063 Tage bei Teilung mit Partner) € 14,53
- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit
- | | |
|-------------|---------|
| mindestens | € 33,88 |
| bis maximal | € 66,00 |

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-) Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2020 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 7.300,00 möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zu-

verdienstgrenze beträgt für die/den AntragstellerIn jährlich € 7.300,00 und für die/den PartnerIn € 16.200,00.

Konkurrenzklauseel

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklauseel ist u. a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG). Die Monatsentgeltgrenze im Jahre 2020:

Vereinbarungen ab 29. 12. 2015	€ 3.580,00 (exkl. SZ).
Vereinbarungen zwischen 17. 3. 2006 und 28. 12. 2015	€ 3.043,00 (inkl. SZ).
Vereinbarungen bis zum 16. 3. 2006	keine Entgeltsgrenze

Höchstbeitragsgrundlage ASVG

- täglich € 179,00
- monatlich € 5.370,00
- Sonderzahlungen/Jahr € 10.740,00

Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG
Kranken- und Pensionsvers. € 6.265,00

Tägliche Beitragsgrundlagen

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten:
€ 28,91 (= monatlich € 867,30)

für Zivildienener:
€ 40,67 (= monatlich € 1.220,10)

Sonstige Werte

- **Auflösungsabgabe:** Ab 1. 1. 2020 ist die Auflösungsabgabe nicht mehr zu entrichten.
- **Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienener:** € 5,72 monatlich.
- **Verzugszinsen für rückständige Beiträge:** 3,38 %
- **Zinsersparnisse bei Dienstgeberdarlehen:** 0,50 %

Rezeptgebühr

Die Höhe beträgt ab 1. 1. 2019 € 6,30

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1. 1. 2020:

- Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:
 - Alleinstehende € 966,65
 - Ehepaare/Lebensgefährten € 1.472,00
- Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen ...

- Alleinstehende € 1.111,65
 - Ehepaare/Lebensgefährten € 1.692,80
- Diese Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 149,15
- Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedingte gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-CARD

Das Serviceentgelt für das Jahr 2021: € 12,30

Wird jeweils im November von der/dem DienstgeberIn eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

SPITALAUFENTHALT/KUR UND REHA

- **SPITAL:** Kostenbeitrag tgl. € 10,78 an max. 28 Tagen pro Kalenderjahr; ab dem 29. Tag entfällt der Kostenbeitrag
- **Ausnahmen:**
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - Mütter bei Geburt eines Kindes
 - Personen, die ein Organ spenden
 - Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
 - Sonderklassepatienten

Wird ein Kind (ab drei Jahre) im Spital stationär aufgenommen, zahlt der begleitende Elternteil einen tgl. Kostenbeitrag von € 25,20 pro Tag ab dem 8 Tag dann nur mehr 50 Prozent. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind vom Kostenbeitrag befreit. Unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht.

KUR/stationäre REHA:

Kostenbeitrag (Zuzahlung) tgl. € 8,62 bis € 20,94

Dieser ist zu Beginn der Kur in der jeweiligen Kureinrichtung zu bezahlen. Ausnahmen gibt es für bestimmte Personen mit geringem Einkommen.

Pensionsversicherung

- Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2020:
- unter € 1.111,00 mtl. 3,6 %
 - über € 1.111,00 bis € 2.500,00 mtl. um jenen Prozentsatz, der bzw. den genannten Werten von 3,6 % auf 1,8 % linear absinkt
 - über € 2.500,00 bis € 5.220,00 mtl. 1,8 %
 - über € 5.220,00 mtl. um € 94,00
 - Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind € 29,07
 - Höchstbemessungsgrundlage auf Basis der „besten 32 Jahre“ € 4.458,16
 - Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (ASVG, GSVG, BSVG) € 1.295,31
 - Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende Pensionisten € 966,65

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule (ohne allfälligen Risikozuschlag) € 1.224,36

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU-Pension

- Alleinstehende € 966,65
- für Ehepaare € 1.472,00
- Witwen-/Witwerpension, hinterbliebene eingetragene Partner € 909,42

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

- Halbweisen € 355,54
- Vollweisen € 533,85

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

- Halbweisen € 631,80
- Vollweisen € 966,65
- Erhöhung für jedes Kind (außer bei Bezieher einer Witwen-/Witwerpension, dessen Nettoeinkommen € 355,54 nicht erreicht) € 149,15

Unfallversicherung

Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 v. H. bis unter 30 v. H. € 723,39
- 30 v. H. bis unter 40 v. H. € 1.573,54
- 40 v. H. € 2.904,67
- und für je weitere 10 v. H. € 726,03

Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten € 13.240,70
- in allen übrigen Fällen € 6.619,85

Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres € 10.420,16
- nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres € 13.894,90
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres € 20.841,95

Freiwillige Versicherungen

Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung:

- niedrigste Beitragsgrundlage € 813,60
- niedrigster Beitrag € 61,43
- höchste Beitragsgrundlage € 5.832,00
- höchster Beitrag € 440,32

Geringfügig Beschäftigte § 19a ASVG

- Pauschalbetrag für Kranken- und Pensionsversicherung € 65,03

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 (§ 17 ASVG):

- niedrigste Beitragsgrundlage € 844,50
- niedrigster Beitrag € 192,55
- höchste Beitragsgrundlage € 6.265,00
- höchster Beitrag € 1.428,42

e im Jahr 2020

Selbstversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung (§ 18 ASVG)

• Beitragsgrundlage € 1.922,59
Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Für den Versicherten entstehen keine Kosten.

Selbstversicherung ohne vorangegangene Pflichtversicherung

• niedrigste Beitragsgrundlage € 844,50
• niedrigster Beitrag € 192,55
• höchste Beitragsgrundlage € 3.132,50
• höchster Beitrag € 714,21

Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG-Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31. 1. des Folgejahres).

Geringfügigkeitsgrenzen

• monatlich (ASVG) € 460,66

Anpassungsfaktor

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2020 beträgt 1,018.

Aufwertungszahl

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2020 beträgt 1,031.

Selbstbehalte in der Kranken- und Pensionsversicherung

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen € 966,65

Höhe der Zahlungen pro Verpflegungstag (max. 28 Tage jährlich):

• monatliches Bruttoeinkommen von € 966,66 bis € 1.548,03 € 8,62
• monatliches Bruttoeinkommen von € 1.548,04 bis € 2.129,42 € 14,77
• monatliches Bruttoeinkommen über € 2.129,42 € 20,94

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Stufe I € 160,10
Stufe II € 295,20
Stufe III € 459,90
Stufe IV € 689,80
Stufe V € 936,90
Stufe VI € 1.308,30
Stufe VII € 1.719,30

Kostenanteil Heilbehelfe

• für Heilbehelfe und Hilfsmittel mindestens € 35,80
• für Sehbehelfe mindestens € 107,40
• für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch

Mindeststandards für das Jahr 2020:

Mindeststandards nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) für das Jahr 2020 (Stand: 1. 1. 2020)

Haushaltskonstellation	% des Ausgangswertes	Mindeststandard	davon 75 % Lebensbedarfsanteil	davon 25 % Wohnbedarfsanteil
Alleinstehend/Alleinerziehend	100 %	€ 917,35	€ 688,01	€ 229,34
Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben	pro Person	75 %	€ 688,01	€ 172,00
	ab der dritten Hilfe suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltspflichtig ist	50 %	€ 458,68	€ 114,67
Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn diese alleinstehend oder alleinerziehend sind	80 %	€ 733,88	€ 550,41	€ 183,47
Volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit mindestens einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben	50 %	€ 458,68	€ 344,01	€ 114,67
Minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben	für die älteste, die zweit- und drittälteste Person	18 %	€ 165,12	€ 41,28
	ab der viertältesten Person	15 %	€ 137,60	€ 34,40

Sonstige wichtige Werte

Erhöhungsbetrag: Mindestsicherung der älteren Generation	10 %	€ 91,74	
Taschengeld	18 %	€ 165,12	
Vermögensfreibetrag	Alleinstehend/Alleinerziehend	500 %	€ 4586,75
	Pers. in Haushaltsgemeinschaft	375 %	€ 3440,06

Ausgangswert: € 917,35 (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2020 – K-MSV 2020, LGBI. Nr. 97/2019)

Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) für das Jahr 2020 (Stand: 1. 1. 2020)

Haushaltskonstellation	% des Ausgangswertes	Mindeststandard	davon 75 % Lebensbedarfsanteil	davon 25 % Wohnbedarfsanteil
Alleinstehend/Alleinerziehend	100 %	€ 917,35	€ 688,01	€ 229,34
Alleinstehende Person, für die Anspruch auf FB besteht	75 %	€ 688,01	€ 516,01	€ 172,00
	pro Person	75 %	€ 688,01	€ 172,00
Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben	pro Person, für die Anspruch auf FB besteht	50 %	€ 458,68	€ 114,67
	ab der dritten Hilfe Suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltspflichtig ist	50 %	€ 458,68	€ 114,67
Minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit einer volljährigen Person im gemeinsamen Haus leben	für die älteste, die zweit- und drittälteste Person	18 %	€ 165,12	€ 41,28
	ab der viertältesten Person	15 %	€ 137,60	€ 34,40

Sonstige wichtige Werte

Erhöhungsbetrag: für Personen der älteren Generation	10 %	€ 91,74	
Taschengeld	18 %	€ 165,12	
Vermögensfreibetrag	Alleinstehend/Alleinerziehend	600 %	€ 5504,10
	Pers. in Haushaltsgemeinschaft	450 %	€ 4128,08

Ausgangswert: € 917,35 (Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2020 – K-MSV 2020, LGBI. Nr. 97/2019)

Wichtige Werte im Jahr 2020

nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kategorie nach KV	Familien-erhalter (mtl.)	Allein-stehend (mtl.)
I	€ 60,31	€ 30,52
II und III	€ 71,94	€ 38,51
IV und V	€ 81,39	€ 42,87
VI	€ 95,92	€ 50,87

Mindestsicherung

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

2020 werden die Leistungen der Sozialhilfe (Rechtsätze) 12x im Jahr/monatlich ausbezahlt.

Pflegekindergeld, Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen

§ 1 Pflegekindergeld

- Das Pflegekindergeld beträgt monatlich:
 - für Minderjährige bis Vollendung des 10. Lebensjahres € 537,00
 - für Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 576,00
- Anspruch auf Auszahlung des Pflegekindergeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das 10. Lebensjahr vollendet.
- Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist das monatliche Pflegekindergeld um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2019, entspricht.
- In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegekindergeldes.

§ 2 Ausstattungspauschale

Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 410,00 zu gewähren.

§ 3 Unterstützungsleistung für Krisenpflegeeltern

Die Unterstützungsleistung beträgt pro Tag € 57,00.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 76/2018 außer Kraft.

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt 190,80 Euro jährlich (15,90 Euro monatlich). Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gilt Folgendes: Der Wert des Grunddeputats (freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung) beträgt bei

Wert der vollen freien Station

(1) Der Wert der vollen freien Station beträgt 196,20 Euro monatlich. In diesen Werten sind enthalten:

- Die Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung) mit einem Zehntel,
- die Beheizung und Beleuchtung mit einem Zehntel,
- das erste und zweite Frühstück mit je einem Zehntel,
- das Mittagessen mit drei Zehntel,
- die Jause mit einem Zehntel,
- das Abendessen mit zwei Zehntel.

(2) Wird die volle freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die genannten Beträge

- für den Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %,
- für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %,
- für jedes nicht volljährige Kind im Alter von mehr als sechs Jahren um 40 % und
- für jedes volljährige Kind sowie jede andere im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Person, sofern der Arbeitgeber die volle freie Station gewährt, um 80 %.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Gewährung der vollen freien Station Kostenersätze durch den Arbeitnehmer geleistet, vermindert sich der Betrag von 196,20 Euro um den entsprechenden Anteilswert.

Für den unentgeltlichen Verbrauch von höchstens 70 kWh monatlich bei Angestellten mit Angehörigen bzw. höchstens 35 kWh monatlich bei alleinstehenden Angestellten ist kein Sachbezug anzusetzen. Als Familienerhalter ist jene Person anzusehen, die mindestens für eine weitere Person, mit welcher sie im gemeinsamen Haushalt lebt, sorgt oder auf Grund der lohngestaltenden Vorschriften als Familienerhalter anzuerkennen ist.

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen:

- Die Wohnung mit 40%,
- die Heizung mit 50%,
- und die Beleuchtung mit 10%.

Höhe der Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe wird mit dem Formular Beih100 beim Finanzamt beantragt. Dieser Antrag kann entweder direkt online über FinanzOnline oder per Post sowie persönlich beim Finanzamt eingebracht werden. Die Familienbeihilfe beträgt seit **Jänner 2018** pro Kind und Monat:

Alter des Kindes ab Geburt	Betrag pro Monat
ab 3 Jahren	114,00 Euro
ab 10 Jahren	121,90 Euro
ab 19 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung** für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um 7,10 Euro für jedes Kind
- für drei Kinder gewährt wird, um 17,40 Euro für jedes Kind
- für vier Kinder gewährt wird, um 26,50 Euro für jedes Kind
- für fünf Kinder gewährt wird, um 32,00 Euro für jedes Kind
- für sechs Kinder gewährt wird, um 35,70 Euro für jedes Kind
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 52,00 Euro für jedes Kind

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Bei Kindern ab 18 Jahre gibt es nur eine Familienbeihilfe, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren (Lehre, Schule, Studium, FH). Sie wird nur bis zum 24. Geburtstag ausbezahlt.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer

Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt € 58,40 pro Kind und Monat.

Erhöhe Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung beträgt ab dem 1. Jänner 2018 € 155,90 pro Monat. Für Kinder mit einem Behinderungsgrad von mehr als 50 % sowie wenn das Kind nicht in der Lage ist, durch die Behinderung selbst den Unterhalt zu erwirtschaften, werden € 155,90 pro Monat zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.

Zuverdienstgrenze

Zuverdienstgrenze: Studenten, die neben dem Studium berufstätig sind und Geld dazu verdienen, haben weiterhin Anspruch auf die Familienbeihilfe. Der Zuverdienst darf dabei pro Kalenderjahr höchstens € 10.000,- Brutto betragen.

Schulstartgeld

Im **September** wird jeweils ein **Schulstartgeld** von 100 Euro für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausgezahlt. Die Anweisung des Schulstartgeldes erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für September. Es ist daher kein gesonderter Antrag nötig.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag+ können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Wenn das Familieneinkommen nicht höher als € 55.000,- im Jahr beträgt, wird der Zuschlag beim regionalen Wohnsitzfinanzamt beantragt. Dieser beträgt für jedes Kind im Monat € 20,-.

... mit Bildung die Karriereleiter hinauf ...



Anmeldung zur Dienstnehmerehrung

Alle (dies gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Lagerhausbediensteten) landarbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer, welche 25 und 40 Jahre in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig sind, werden von der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer gemeinsam im Rahmen einer Feierstunde geehrt.

Zurücksenden an: Landarbeiterkammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44,
oder per Fax: 0463-5870-420 oder E-Mail: lak@lakkn.at

Anmeldung zur Dienstnehmerehrung (Arbeiter, Angestellte und LH-Mitarbeiter)

(Titel, Vor- und Zuname des Antragstellers) _____
(Telefonnummer)

(Straße, Postleitzahl, Ort) _____
(geboren am)

_____, ich melde mich für 25 Jahre 40 Jahre an.
(beschäftigt als)

Dienstgeber: _____ Telefonnummer d. DG: _____

Anschrift d. Dienstgebers: _____

von – bis beschäftigt als Name des Dienstgebers mit Anschrift:

Unterschrift

Nicht geehrt werden kann, wer bereits eine Ehrung für 35 Jahre erhalten hat und vor Erreichen des 40. Arbeitsjahres ausgeschieden ist!

GARTENBAU

Der **Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten** in der Fassung vom **10. Jänner 2019**, abgeschlossen zwischen dem **Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens** bzw. den **„Kärntner Gärtnern“**, beide in Klagenfurt, Museumgasse 5, einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,

andererseits, wird abgeändert wie folgt:

1) § 3 Z. 1 Geltungsdauer hat zu lauten:

„Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Die in der Anlage I und III angeführten Lohnsätze gelten bis 31. Dezember 2020.

2) § 9 Entlohnung:

in Z. 3 sind die Praktikantenentschädigungen von € 742,- durch den Betrag € 758,- und von € 546,- durch € 558,- zu

ersetzen. In Z 4 ist der Betrag € 546,- durch den Betrag € 558,- zu ersetzen.

3) § 7 Arbeitszeit Z 2 hat zu lauten:

Die Arbeitszeit kann jedoch den Betriebserfordernissen entsprechend flexibel eingeteilt werden. Die flexible Normalarbeitszeit pro Woche darf 48 Stunden bzw. die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten und 24 Stunden pro Woche nicht unterschreiten (Bandbreite). Eine Unter-

schreitung der vorgenannten Mindeststunden kann jedoch erfolgen, wenn ganztägiger Zeitausgleich vereinbart wird.

4) Die Anlage I (Lohntafel) enthält die Fassung laut Beilage 1.

5) Die Anlage II (Bewertung der Sachbezüge) enthält die Fassung laut Beilage 2.

6) Die Anlage III (Bruttolehrlingsentschädigung) enthält die Fassung laut Beilage 2.

I. Lohntafel Anlage I

Seit 1. Jänner 2020 gelten die nachfolgenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Kärntens:

Pos.	Kategorie	Bruttolohn mtl.
1	GärtnermeisterIn	2107,35
2	ObergärtnerIn (VorarbeiterIn)	1877,32
3	GärtnerfacharbeiterIn	
	1., 2. und 3. Facharbeiterjahr	1633,15
	ab dem 4. Facharbeiterjahr	1726,93
4	GartenarbeiterInnen	1464,67

II. Bewertung der Sachbezüge Anlage II

Volle freie Station	€ 196,20 monatlich
Freie Verpflegung	€ 156,96 monatlich
Freie Wohnung	€ 19,62 monatlich
Freie Beheizung und Beleuchtung	€ 19,62 monatlich

III. Lohntafel Anlage III

BRUTTOLEHRLINGSSENTSCHÄDIGUNGEN	
Lehrling im 1. Lehrjahr monatlich	€ 504,00

Lehrling im 2. Lehrjahr monatlich	€ 568,00
Lehrling im 3. Lehrjahr monatlich	€ 772,00

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld gemäß § 17 dieses Kollektivvertrages. Falls Lehrlinge volle oder teilweise freie Station in Anspruch nehmen, sind hierfür die entsprechenden Werte nach Anlage II auf die Lehrlingsentschädigung anzurechnen.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung nachstehende Regelung: Wird die Lehrabschlussprüfung vor Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt im Folgemonat der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

Wird die Lehrabschlussprüfung nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit je nach Alter des Dienstnehmers, der Lohn eines Gartenarbeiters und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im 1. Jahr als Facharbeiter.

Praktikantenentschädigung gem. § 9 Z. 3:

Praktikanten der Gartenbaufachschule und sonstige Praktikanten	558,00
Praktikanten der Mittelschulen	758,00

Arbeiter der Kärntner Maschinenring-Service Kärnten eGen

Lohnordnung I – Voll- und Teilzeitbeschäftigte gültig ab 1. 1. 2020

Berufskategorie	Monatslohn € (brutto)
1 GärtnerIn mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf LandschaftsgärtnerIn	2071,00
2 GrünanlagenpflegerIn, qualifiziert tätig	1680,00
3 GrünanlagenpflegerIn, hilfstätig	1462,00
4 MaschinenführerIn	1556,00
5 Land-, ForstarbeiterIn mit Facharbeiterprüfung	2097,00
6 Land-, ForstarbeiterIn, qualifiziert tätig	1651,00
7 ArbeiterIn, hilfstätig	1500,00

Lohnordnung II – Stunden- und Tagelöhner gültig ab 1. 1. 2020

Berufskategorie	Monatslohn € (brutto)
1 GärtnerIn mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf LandschaftsgärtnerIn	15,17
2 GrünanlagenpflegerIn, qualifiziert tätig	12,34
3 GrünanlagenpflegerIn, hilfstätig	10,48
4 MaschinenführerIn	11,53
5 Land-, ForstarbeiterIn mit Facharbeiterprüfung	15,40
6 Land-, ForstarbeiterIn, qualifiziert tätig	12,00
7 ArbeiterIn	10,83

Im Bruttolohn der Stunden- und Tagelöhner sind allfällige Sonderzahlungen und Urlaubsentschädigungen mit abgegolten.

VERTRÄGE

FORST- UND SÄGEARBEITER

Anlage I – gültig ab 1. Jänner 2020 · Lohn tafel für Forstarbeiter und Sonderlöhne

Kategorie	Zeitlohn €	Kategorie	Zeitlohn €
1 Lehrling im 1. Lehrjahr	6,66	8 VorarbeiterIn ohne ForstgartenfacharbeiterInnenprüfung; ForstfacharbeiterIn mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und TraktorfahrerIn sowie Maschinisten	11,95
Lehrling im 2. Lehrjahr	8,13		
Lehrling im 3. Lehrjahr	9,59		
2 FerialarbeiterIn	7,40	9 VorarbeiterIn mit ForstgartenfacharbeiterInnenprüfung; gelernte Professionisten wie z. B. MaurerIn, MechanikerIn etc.	12,32
3 HilfsarbeiterIn	9,92		
4 Angelernte/-r ForstarbeiterIn	10,49	10 ForstwirtschaftsmeisterIn	12,68
5 ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,76		
6 VorarbeiterIn ohne ForstgartenfacharbeiterInnenprüfung	10,82		
7 VorarbeiterIn mit ForstgartenfacharbeiterInnenprüfung	11,14		

Anlage II – gültig ab 1. Jänner 2020 · Lohn tafel für Sägearbeiter

	Zeitlohn €
1. HilfsarbeiterInnen	10,16
2. Angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,70
3. SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	12,33

Dienstnehmer der Betreiber von Golfanlagen

Anlage I – Lohn tafel · gültig ab 1. März 2020

Kategorie	Monatslohn €	Kategorie	Monatslohn €
1 Headgreenkeeper	3010,00	5 FerialarbeiterInnen	1500,00 (max. 3 Monate)
2 GolffacharbeiterInnen 1. Facharbeiterjahr 2. und 3. Facharbeiterjahr ab dem 4. Facharbeiterjahr	1963,00	6 PraktikantInnen	988,00 bzw. nach freier Vereinbarung
	2070,00	7 Lehrlinge 1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3. Lehrjahr	820,00
	2179,00		993,00
1857,00	1223,00		
3 GolfarbeiterInnen qualifizierte GolfarbeiterInnen	1903,00	Auch Lehrlinge haben Anspruch auf einen Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld gem. § 18 dieses KV	
4 ReinigungsarbeiterInnen	1853,00		

Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe in Bundesland Kärnten

ANLAGE I – LOHNTAFEL – GÜLTIG AB 1. MAI 2020

Kategorie	Bruttolohn/mtl. €
1 alle MeisterInnen, selbständige WirtschaftlerInnen, staatlich geprüfte ReitlehrerInnen, selbständige BioenergieanlagenbetreuerInnen	2064,50
2 alle FacharbeiterInnen, HandwerkerInnen, TraktorführerInnen, SennerInnen, FahrverkäuferInnen, ReitinstruktorInnen, BaumwärterInnen	1783,00
3 angelerntes Personal, ChampignonpflückerIn, Buschenschankpersonal, LadnerIn, WanderreitführerIn, BereiterIn, BioenergieanlagenarbeiterIn	1692,50
4 ungelernetes Stallpersonal ungelernete Hof-, Feld-, Küchen- und GartenarbeiterIn	1502,00
5 Anbau- und ErntehelferInnen (max. 6 Wochen bzw. 6 Monate), Stundenlöhner für Hilfsdienste	8,51

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG

1. Lehrjahr	793,00
2. Lehrjahr	995,00
3. Lehrjahr	1257,00

Lehrlingen gebührt auf Verlangen die volle freie Station. Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Sonderzahlungen gem. § 19 des Kollektivvertrages. Wenn die Lehrzeit abgelaufen ist, die Facharbeiterprüfung aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, erhält der Lehrling die Entlohnung nach den Bestimmungen für einen ungeprüften Arbeiter. Nach erfolgter Ablegung der Facharbeiterprüfung wird die Differenz auf den Facharbeiterlohn nachgezahlt.

PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG (gem. § 7 Z. 3)

1 Praktikanten der landwirtschaftlichen Mittelschulen	629,00
2 Praktikanten der landwirtschaftlichen Fachschulen	537,44 inklusive anteiliger Sonderzahlungen



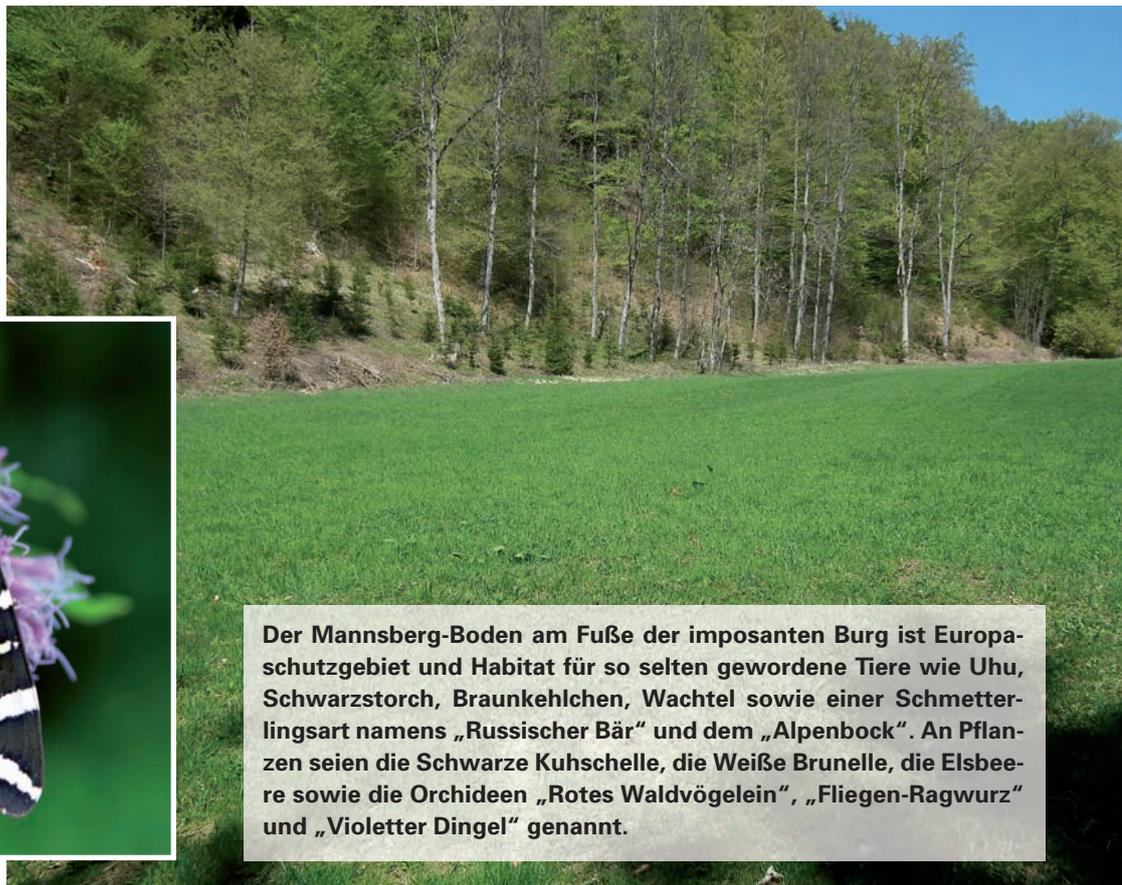
GR Franz Schebath:

- **Parteiübergreifende Zusammenarbeit im Gemeinderat, um für Kappel und seine Bewohner das Beste zu erreichen.**
- **Asphaltierung bzw. Sanierung aller Gemeindestraßen und Hofzufahrten.**
- **Optimierung unserer Ortschaften, um als Wohnsitzgemeinde vor allem für Familien attraktiv zu werden.**
- **Sanierung des Gemeinschaftshauses in Passering.**

Gemeinde Kappel



Die Mannsberg gehörte nicht nur den Bischöfen von Brixen und den Kärntner Herzögen, sondern auch weiteren bekannten Adelsfamilien: so den Pfannbergern, den Grafen von Montfort und den Khevenhüllern. Später war die Feste im Besitz der Domherren von Gurk und heute dient sie einem Guttaringer Industriellen als repräsentativer Wohnsitz.



Der Mannsberg-Boden am Fuße der imposanten Burg ist Europaschutzgebiet und Habitat für so selten gewordene Tiere wie Uhu, Schwarzstorch, Braunkehlchen, Wachtel sowie einer Schmetterlingsart namens „Russischer Bär“ und dem „Alpenbock“. An Pflanzen seien die Schwarze Kuhschelle, die Weiße Brunelle, die Elsbeere sowie die Orchideen „Rotes Waldvögelein“, „Fliegen-Ragwurz“ und „Violetter Dingel“ genannt.

am Krappfeld



Die Burgruine Alt-Mannsberg gehört zu den ältesten Burganlagen in Kärnten.



GR Franz Schebath

Seit 2015 Mitglied der Gemeinde-
wahlbehörde und des Gemein-
derates der Gemeinde Kappel am
Krappfeld (ÖVP) sowie Vertreter
dieser Gemeinde in der Grundver-
kehrskommission, seit 2015 auch
Obmann des Ausschusses

für Infrastruktur, Stra-
ßen, Bau, Planung,
Land- und Forst-
wirtschaft sowie
Umweltange-
legenheiten und
Sicherheit; nach Besuch
der Volks-
schule in Kap-
pel am Krapp-
feld sowie der
Hauptschule und
des Polytechni-
schen Lehrganges in
Althofen zwei Jahre

Schlosserlehre, die nach dem
Unfalltod des Bruders abgebro-
chen werden musste, Ausbildung
zum landwirtschaftlichen Fachar-
beiter an der Landwirt-
schaftlichen Fachschule Goldbrunn-
hof sowie Anschlusslehre und Able-
gung der Forstfacharbeiterprü-
fung in Ossiach; verheiratet, zwei
Kinder; seit 1996 Bauer vlg. Knap-
pengut in Krasta, spezialisiert auf
Direktvermarktung von Kürbis-
kernöl und Saatgutvermehrung;
seit Gründung des Maschinenring
Service Ende der 90er-Jahre Mit-
arbeit im Winter-, aber auch Som-
merdienst; Vorstandsmitglied im
Maschinenring Gurk und bei der
Kärntner Saatbau-Genossen-
schaft, Hauptmaschinist und Ge-
rätewart bei der FF Kappel am
Krappfeld sowie Mitglied der
Jagdgesellschaft Göritzen-Elend.





Ein Krappfelder als Mitglied des Kabinetts Schuschnigg IV. Dem vorletzten – autoritär regierenden – österreichischen Kabinett vor dem Anschluss, welchem auch eine demokratische Legitimation fehlte, gehörte auch der Bauer **Ing. Franz Matschnig vlg. Schöttelhofer** (stehend zweiter von rechts) als Staatssekretär für Forstwirtschaft im Landwirtschaftsministerium an. Weitere Kärntner im Kabinett: Der Oberbefehlshaber im Abwehrkampf und ehemalige Landeshauptmann von Kärnten Feldmarschalleutnant Ludwig Hülgerth als Vizekanzler (sitzend vierter von links) und der Trefferer Minister ohne Portefeuille Guido Zernatto (stehend hinter Hülgerth) Großonkel des nachmaligen Landeshauptmannes Christoph Zernatto, rechts von Hülgerth Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, links Handelsminister Julius Raab, in der Zweiten Republik Bundeskanzler. Weitere bekannte Gesichter dieser Regierung: Arthur Seyß-Inquart (stehend vierter von rechts), vom 11. bis 13. März 1938 letzter Bundeskanzler, 1946 als Kriegsverbrecher hingerichtet, Ludwig Adamovich (stehend sechster von rechts) Justizminister und nach 1945 wie sein gleichnamiger Sohn Präsident des Verfassungsgerichtshofes sowie Edmund Glaise-Horstenau (sitzend zweiter von rechts) schon seit 1936 Bundesminister ohne Portefeuille und Vizekanzler im Anschlusskabinett Seyß-Inquart.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek



Obwohl der prachtvoll in Blüte stehende Baum in der Nähe des Gehöfts Holler in Edling sich befindet, handelt es sich hier um keinen Hollerbusch, sondern um eine Schlehe.



Dem heiligen Cyriacus, einer der weniger bekannten „14 Nothelfer“, ist die Kirche in Haidkirchen geweiht. Jeweils um den 8. August, dem Patroziniums-Tag, wird hier und am gastfreundlichen Nachbarhof Kirchtage gefeiert.

Gemeindevorstand

BÜRGERMEISTER:

Josef Klausner (SPÖ)

1. VIZEBÜRGERMEISTERIN:

Gabriele Moser (ÖVP)

2. VIZEBÜRGERMEISTER:

Gottfried Hatzenbichler (SPÖ)

WEITERES MITGLIED:

Mag.^a Andrea Feichtinger (ÖVP)



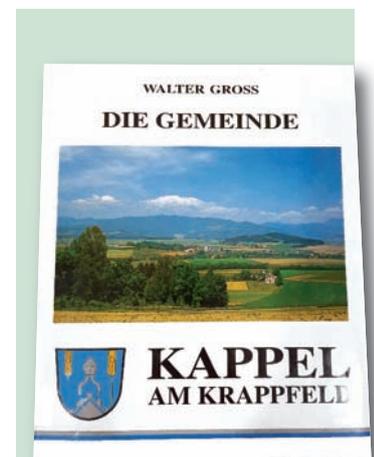
Der vom Görtschitztaler Künstler Werner Hofmeister geschaffene „Quellensucher“ steht im Kreisverkehr beim Lindenwirt und weckte bei manchen Assoziationen zu Lenin.



Dieser Bildstock steht am Weg zu einem direkt an der Gurk gelegenen exzellenten Buschenschank. War Pate dieser innovativen Neuinterpretation der Georgslegende der in unmittelbarer Nähe wohnende neunfache Motorcross-Europameister Werner Müller?



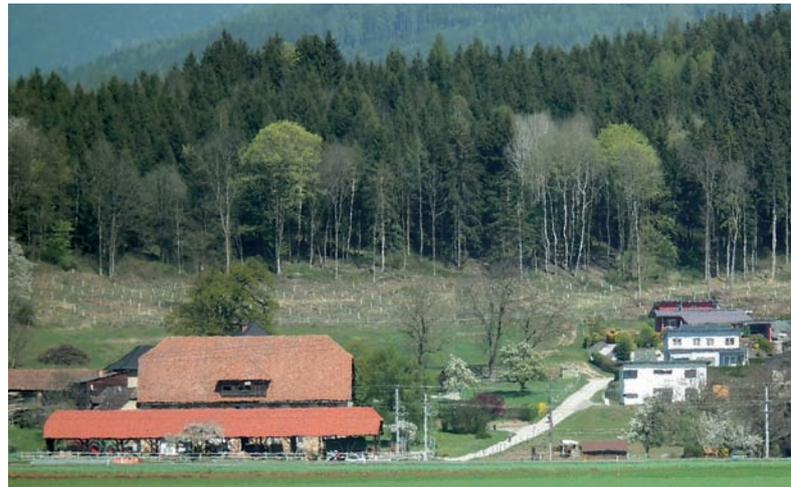
Das heute praktisch dem Verfall preisgegebene ehemalige Kirchlein von Pölling war der heiligen Gertraud von Nivelles geweiht und wird im frühen 17. Jahrhundert als Unterfiliale von Gösseiling, welche wiederum eine Filialkirche von Brückl war, erstmals genannt. Pölling ist eine geteilte Ortschaft, die zur Hälfte – wie die Kirche – zur Gemeinde Kappel am Krappfeld und zur anderen Hälfte zur Gemeinde St. Georgen am Längsee gehört. Der Name leitet sich vom slowenischen „polje“ = Feld ab. Durch die typische bayerische Endung –ing ist daraus das deutschklingende Pölling geworden.



Die Bildunterschriften dieses Gemeindepotraits stützen sich fast ausschließlich auf die Chronik des ehemaligen Passinger Schuldirektors OSR Walter Groß.



ÖR Hermann Gruber, am Gaßlhof/Gemeinde Kappel am Krappfeld aufgewachsen und in St. Martin am Krappfeld zur Schule gegangen, war von 1935 bis 1937 und von 1945 bis 1966 Präsident der Kärntner Landwirtschaftskammer. Weiters war er ab 1945 Mitglied des Kärntner Landtages und von 1959 bis 1966 Abgeordneter zum Nationalrat. Der Träger des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich war auch Kärntner Delegierter beim Verband der Europäischen Landwirtschaft (CEA).



Hier der Ort Krasta, der der Gemeinde bis 1957, als sie zu Kappel am Krappfeld umbenannt wurde, seinen Namen gab, wobei die 1849 konstituierte Gemeinde Krasta 1870 mit der Gemeinde Silberegg fusioniert worden ist.

Der graue Jäger

In den Wäldern um die Burg Mannsberg hauste einst vor langer langer Zeit ein merkwürdiger Jäger. Er trug stets ein graues Gewand und einen grauen Hut. Das wäre an sich nichts Besonderes. Auffallend war, dass er dazu einen roten Gürtel, eine rote Tasche und rote Schuhe getragen hat. Die meiste Zeit und für die meisten Menschen war der Jäger allerdings unsichtbar. Nur selten bekam ihn jemand zu Gesicht. Wenn er aber irgendwo einen Waldfrevel entdeckte, war er stets zur Stelle und bestrafte die Frevler auf seine Weise, ebenso verfuhr er mit Wildfrevlern. Ordnung im Wald war sein besonderes Anliegen. Arme dagegen konnten bei ihm immer Rat und Hilfe finden, und gute Taten von Menschen im Gebiet suchte er auf irgendeine Weise zu belohnen. Jedenfalls war der graue Jäger für die Bewohner der Gegend ein merkwürdiger, geheimnisvoller Mann. Eines Tages scheint er aber für immer verschwunden zu sein. Nur in der Erinnerung der Menschen lebte er noch lange fort.

NS: Die merkwürdige Kleidung des grauen Jägers erinnert sehr an die Beschreibung der Tracht der slawischen Bauern im Mittelalter. Von diesen ist bekannt, dass sie ebenfalls zum grauen Lodengewand stets eine rote Tasche und dazu vielleicht den roten Gürtel getragen haben. Es ist leicht möglich, dass sich in den Wäldern östlich von Mannsberg, wo ja lange die Sprachgrenze verlief, auch noch so gekleidete Bauern als Jäger oder Holzarbeiter aufgehalten und die Aufmerksamkeit der Menschen erregt haben.

Eine Sage aus der Gemeindechronik von Walter Groß

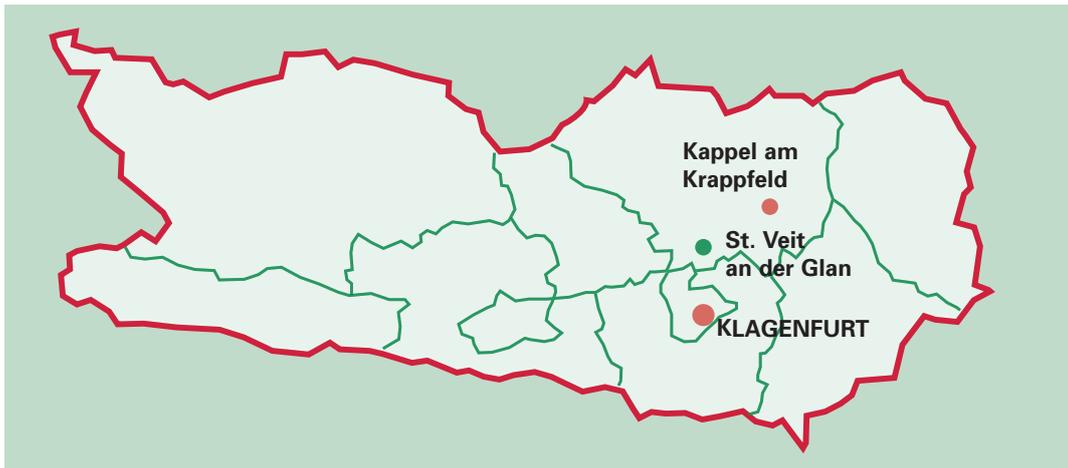


Das Geburtshaus der österreichischen Malerin Maria Lassnig

In diesem Haus, vlg. Galar in Garzern 1, kam die wohl bedeutendste österreichische Malerin Maria Lassnig als Maria Gregorz am 8. September 1919 zur Welt. Kindheitstage verbrachte sie mit ihrer Großmutter auch beim vlg. Wieser in Boden, bevor sie 1925 mit ihrer Mutter Mathilde, die drei Jahre zuvor den Bäcker Jakob Lassnig ehelichte, nach Klagenfurt übersiedelte.



Im Zuge der Gemeindestrukturreform 1972 wurden die Ortschaft Stoberdorf (Bild) und ein Teil des ehemaligen Kappeler Gemeindegebietes westlich von Landbrücken der Gemeinde Mölbling zugeschlagen.



Daten der Gemeinde Kappel am Krappfeld	
EINWOHNERZAHL:	1943
FLÄCHE:	49,63 km ²
GEMEINDERAT:	8 ÖVP 6 SPÖ 1 FPÖ

Die Kirche von Dürnfeld, seit jeher eine Filialkirche von St. Peter bei Taggenbrunn, ist eine sogenannte „Chorturmkirche“, wie sie in der frühen romanischen Zeit entstanden sind. Der mächtige Turm solcher Kirchen war im Osten an das Kirchenschiff angebaut. In seinem Erdgeschoß befand sich der Chor, also der Altarraum. Man nimmt an, dass man auf diese Weise das Allerheiligste vor Überfällen der noch zum Großteil heidnischen Bevölkerung schützen wollte. Tatsächlich glichen diesen frühen Chorturmkirchen kleinen Burgen.





Funder in Dürnfeld



Kramer in Dürnfeld

Zwei ehemalige und zwei offene Wirtshäuser in der Gemeinde Kappel am Krappfeld



Kirchenwirt in Silberegg

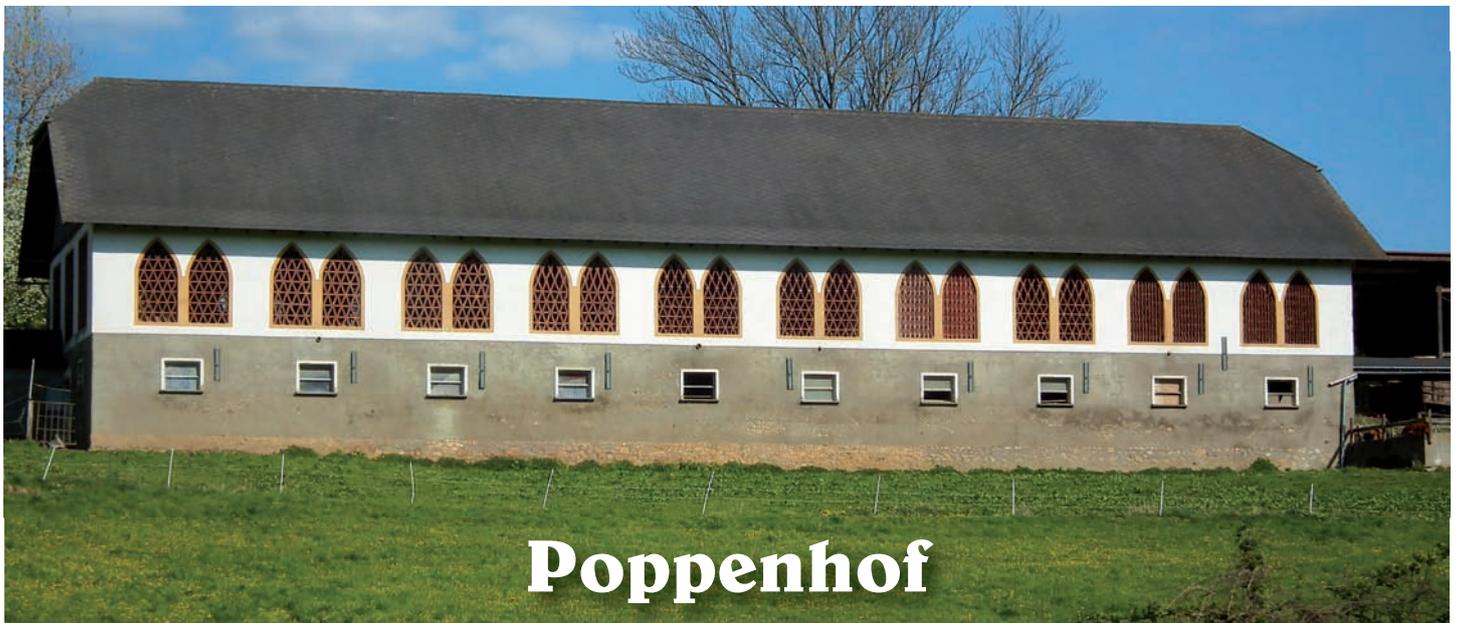


Museumsgasthof Ruth Reichmann in Passering



Schloss Silberegg war noch Mitte des 20. Jahrhunderts das Zentrum eines der größten landwirtschaftlichen Betriebe Kärntens. Hier befand sich auch eine große Brennerei, in der aus Erdäpfeln und anderem Schnaps gebrannt wurde und mit deren Rückständen bis zu 200 Mastochsen gemästet worden sind. Der Gründungskammeramtsdirektor der Kärntner Landarbeiterkammer, Dr. Kurt Zebedin, berichtete, dass er bei einer Betriebsversammlung Ende der 50er-Jahre in Silberegg noch vor mehr als 200 Dienstboten sprach und diese über ihre Rechte informierte.



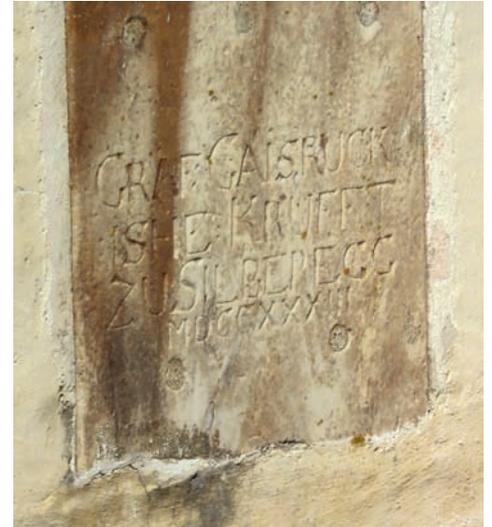


In einer so bäuerlich geprägten Gegend wie dem Krappfeld zeugen gerade die auch ästhetisch so ansprechenden Stadel vom Wirtschaftssinn und Wohlstand ihrer Besitzer.



In einem Pfründenverzeichnis von 1444/45 wird die Pfarrkirche Silberegg als dem Kloster Viktring zugehörig angeführt.

Besonders beachtenswert sind in Silberegg die zahlreichen Grabdenkmäler ehemaliger Besitzer der Herrschaft Silberegg und hier ist besonders jenes des 1688 verstorbenen Freiherrn Christoph Andreas von Gaisruck zu nennen.



Mei Kråppfeld

*Jå mei Kråppfeld, du mei Hamat, liegst vor meinara dâ so brat,
zisch'n deine gold'nen Felder seind die Dörflan eine g'strat
scheint die Sunn auf's Kråppfeld nieder, glänzt dâs Trad so goldan schwar,
gråd als wånn a reichar Seg'n drubar ausgebratat war.*

*Durch mei Kråppfeld, durch mei Hamat, rauscht die Gurk und singt da Wind,
eingebettat zisch'n Wies'n still dâs Silberbachle rinnt.
Rundum steh'n die Berg als Wächtar, mitt'n drinn dei scheane Eb'n,
dir, mei Kråppfeld, hât da Herrgott wohl dâs scheanste Platzle geb'n.*

*Jå mei Kråppfeld, du mei Heimat, hân di gern von klanauf schon,
hon als Ärmer a mein Reichtum, wal i di als Hamat hon.
Kimmb amål mei letztes Stündle, is a Wunsch mei letzter Tram:
in deiner Erd'n möcht i râstn, du mei Kråppfeld, mei Daham.*

Text: J. Rießer, Vertonung: A. Schmid





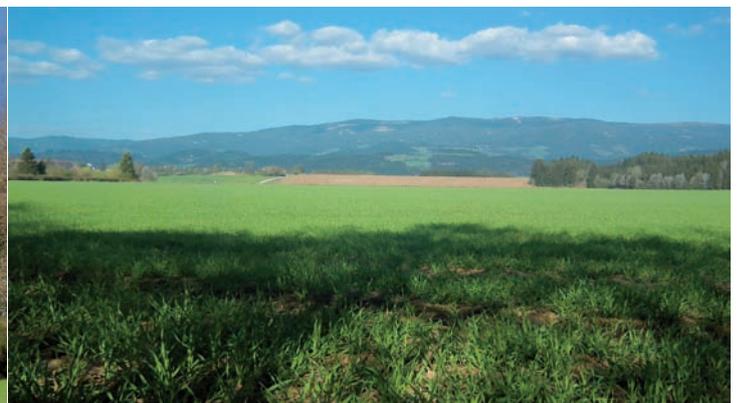
Das Krappfeld wird die Kornkammer Kärntens genannt. Daneben wird es aber immer mehr auch zum Gemüsebeet unseres Landes. Allein in der Gemeinde Kappel gibt es 99 landwirtschaftliche Betriebe, wovon noch 53 im Vollerwerb geführt werden. Insgesamt bewirtschaften die Kappler Bauern 4703 Hektar Acker- und Weideland.



Im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten, in denen die höheren Lagen vielfach im Zuge späterer Rodungen von Slowenen besiedelt worden sind, handelt es sich beim Rattenberg um eine frühe bayerische Siedlung. Eine alte Überlieferung weiß zu berichten, dass vor langer Zeit zwei Brüder mit den Namen Wendelin und Kollomann sich am Rattenberg niedergelassen haben sollen. Nach diesen sollen die Vulgarnamen Wendel und Kollmann entstanden sein. Beim Wendel, früher ein gutgehendes Gasthaus, wurde immer musiziert und über Jahre das „norische Harmonikatreffen“ ausgerichtet. Die „Wendel-Buam“ unter Hansi Rattenberger sind Kärntner Folklore-Legende.



Hier die Gurk in der Nähe des Schöttelhofes. Bis zum Jahre 1930 war an diesem Fluss unterhalb der Pöllinger Wehranlage noch das nächtliche „Huchenstechen“ üblich. In einer flachen Zille, an deren Bug eine Kienfackel brannte, standen ein- oder zwei Fischer mit ihren dreizackigen Stechern, mit denen sie den aus der Tiefe gegen das Licht auftauchenden Huchen zu erlegen suchten. Da dabei der Fisch oft schwer verletzt entkam, wurde diese tierquälerische Art des Fischfangs bald verboten und vom Fang mit lebenden Köderfischen abgelöst, der mittlerweile auch nicht mehr gestattet ist.



Auf dem Schöttelhof soll sich die größte zusammenhängende Ackerparzelle Kärntens befinden. Ein Besitzer dieses landtäfelichen Gutes war Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium, ein weiterer gehörte gemeinsam mit dem Eigentümer des Gutes Rabenstein bei Althofen zur den ersten bäuerlichen Vertretern der 1764 gegründeten Kärntner k. k. Ackerbaugesellschaft, der zuerst nur Adelige und hohe Geistliche angehörten, zwei standen um 1900 der Gemeinde Krasta als Bürgermeister vor.



Der südlich des Gehöftes Wildensteiner unmittelbar an der steirischen Grenze zwischen den Gemeinden Hüttenberg und Mühlen entspringende Silberbach mündet bei Passering in die Gurk. Der Ortsname stammt vom slowenischen „paziriče“, das bedeutet „bei den Wächtern“. Diese Bezeichnung dürfte sich auf den Schutz der noch im Mittelalter sehr wichtigen Gurkbrücke beziehen. Die Wächter hatten auch für die Instandhaltung der Brücke zu sorgen. Es ist auch bekannt, dass die frühen slawischen Einwanderer sich zunächst hauptsächlich entlang der erhaltenen Römerstraßen angesiedelt haben. Später geschah das im Gegenzug vom Norden und Westen her ebenso durch die vorrückenden Bayern. Im Hintergrund das der heiligen Margaretha geweihte Kirchlein, welches als besonderen Schatz zwei gotische Flügelaltäre aus dem frühen 16. Jahrhundert aufweist.



Ein verfallenes Gehöft in der Ortschaft Gutschen, welche wohl selbst den meisten Menschen in Kappel völlig unbekannt ist. Der Großteil der Gutschen liegt jenseits des Höhenzuges in der Gemeinde Eberstein. Die Höfe Lex, Galle, Pirkbauer und Bärnthaler gehören zu Kappel, wobei die Kinder aus diesen Gehöften einst in das görtschitztalerische St. Walburgen in die Schule gingen.



Der Name der Ortschaft Dobranberg, im hiesigen Sprachgebrauch Dobronberg genannt, stammt vom slowenischen „dobrava“, welches „Eichenwald“ bedeutet. In einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ersichtlich, dass noch slawische Untertanen bei Rodungen eingesetzt und mit neuen Huben belehnt worden sind.



Der vlg. König (mundartlich „Kine“) in Edling war die Heimat von ÖR Alois Knafl, der nicht nur Obmann der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Treibach-Althofen sowie der Molkereigenossenschaft St. Veit/Glan und Kammerrat in der Kärntner Landwirtschaftskammer war, sondern der Gemeinde von 1964 bis 1991 als überaus beliebter und tatkräftiger Bürgermeister vorstand. Die Ortschaft wird in einem Urbar aus dem Jahre 1294 erstmals genannt und geht vermutlich auf die Edlinger, im slawischen Herzogtum Karantainen privilegierte Wehrbauern, zurück. Einer dieser Edlinger Bauern spielte bei der Herzogseinsetzung in Karnburg eine zentrale Rolle.

Vier „Sankts“ prägen das Gepränge der Gemeinde Kappel am Krappfeld



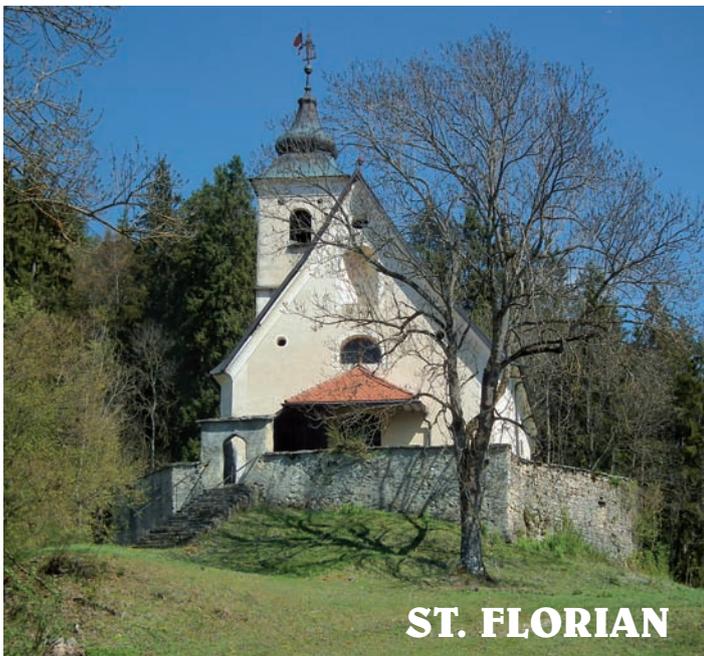
ST. MARTIN

Zur Pfarre St. Martin gehören auch die Filialkirchen St. Florian, St. Klementen, Passering und St. Willibald. Im Mittelalter gehörte selbst St. Martin bei Hochosterwitz zum Pfarrsprengel dieser Krappfelder Pfarre.



ST. KLEMENTEN

Auf einem isolierten Hügel gelegen und von einem Friedhof umgeben, handelt es sich hier um eine sehr alte Kirche, deren Grundfeste in die Romanik verweisen.



ST. FLORIAN

Im Volksmund wird die Kirche schon immer als „Windischer Florian“ bezeichnet. Man hat von hier einen herrlichen Blick Richtung Norden auf den Gunzenberg, dessen Kirche im Gegensatz zur Krappfelder als „Deutscher Florian“ firmiert. Da auch die Kappeler Pfarre in Urkunden ausdrücklich als „Teutsche Pfarre“ ausgewiesen wird, dürfte St. Florian noch im 19. Jahrhundert knapp an oder noch jenseits der Sprachgrenze gelegen sein.



ST. WILLIBALD

Dem „Fischgrät-Mauerwerk“ nach zu schließen, geht dieses kleine Kirchlein ganz weit in die Karolingische Zeit zurück. Kaiser Joseph II. wollte im Zuge seiner Reformen diese Filiale auflösen, scheiterte aber wahrscheinlich am entschiedenen Widerspruch der Bevölkerung.



Selbst Althofen gehörte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur Pfarre Kappel. Im Süden reichte diese Pfarre bis zum Schloss Mannsberg, in dessen Mauern sich auch heute noch eine eigene Kapelle befindet. In der Urkunde wird von der „Pfarre Deutsch-Kappel“ gesprochen, dies könnte zur Unterscheidung vom „windischen“ Südkärntner Kappel, dem heutigen Eisenkappel, entstanden sein; es könnte damit aber auch gemeint sein, dass die nächste im Süden anschließende Pfarre – St. Johann am Brückl – bereits im damals noch mehrheitlich slowenisch besiedelten Gebiet lag. Der mächtige Pfarrhof von Kappel erinnert daran, dass hier jahrhundertlang die Pröpste von Friesach residierten und gleichzeitig der Pfarre vorgestanden sind.





Gunther von Krappfeld entstammte aus dem Geschlecht der Edlen von Krappfeld und wurde vom Salzburger Erzbischof Gebhard zum ersten Bischof von Gurk geweiht. Er war ein Sohn von Heimo von Krappfeld und ließ den Kirchenholzbau seines Vaters in St. Martin in Stein wieder aufbauen und weihte selbst am 4. Juli 1075 diese bedeutende Krappfelder Kirche.



Von einem Lobisser-Holzschnitt fasziniert, schuf der ehemalige GKK-Bedienstete Prof. Rudolf Sodek aus Kappel etwa 400 Holzschnitte und Zeichnungen, die auch in zahlreichen Ausstellungen und Büchern Verbreitung fanden.

Ein Virus geht um – Forstbetriebe haben Schlinge um d

Die jüngsten Schneefälle zauberten noch einmal eine in diesem Winter ohnedies seltene Winterlandschaft – doch mit der eingetretenen Stille im täglichen Leben und mittlerweile in vielen Holzindustrien kommt anderes in den Sinn: Hat sich über Nacht ein großes, weißes Leichentuch über die Wälder gelegt, was passiert mit der österreichischen Forstwirtschaft?

Seit Jahren kämpft die Forstbranche mit einer Abfolge von Kalamitäten [...]. Phytosanitäre Kontrollen sind dank offener EU-Grenzen abgeschafft – der heimische Holzmarkt wird mit Billigholz geflutet, bis er zu ersticken droht.

Der österreichischen Gebirgsforstwirtschaft wurde schon vor Jahren die Schlinge um den Hals gelegt. Mit heraushängender Zunge balancieren wir auf Zehenspitzen am wackeligen Stockerl – und alle schauen zu!

Die Schäden nach „Yves“ sind weitgehend aufgearbeitet, Hunderttausende Festmeter nach „Vaia“ liegen noch in den Oberkärntner Wäldern mit einer ähnlichen Menge an Schneebrüchen.

Das wahre Ausmaß ist noch immer nicht erfasst! Wenn diese Hölzer nicht aufgearbeitet werden, drohen die gleichen Bilder wie in Tschechien und Deutschland. Irgendeine Unterstützung für die Aufarbeitung gibt es in Kärnten nicht. [...]

Der Forstbetrieb Foscari hat in den vergangenen drei Jahren 60.000 fm Windwürfe auf-

gearbeitet. 70 % davon im Seilgelände, überwiegend Einzel- und Nesterwürfe. Holzerntekosten schrammen an der 40 €/fm-Marke, die Erlöse sinken dramatisch. Abschläge für Cx- und Braunblöcke 30 €/fm und mehr, erhöhte Faserholzanteile, der Marktsituation angepasste, strengere Übernahme – siehe dazu „Anlasssortierung“ (Frank Diehl; s. Beitrag „Anlasssortierung?“) – eine Watsche kommt nie alleine! Seit wenigen Monaten liegt der neue Einheitswert am Tisch: Einheitswert und Ertragswert jeweils über 1 Mio. €. Es klingt wie ein Hohn aus einem schlechten Film. Immer mehr Waldbesitzer in Oberkärnten können schlicht und einfach nicht mehr. Holzerlöse decken oftmals nicht mehr die Aufarbeitungskosten. [...]

Forstpolitik: abgesagt!
Spargelernte ist wichtiger.

Forststrategie: ein Zettel, abgelegt in den unteren Regionen der Akten.

Kammern, Interessenverbände: außer ein paar harmlosen Papieren nichts. Verstrickt in eigene Unzulänglichkeiten, ideenlos, zahnlos wertlos!

Die Folge: Jeder zweite in Pension verabschiedete Wirtschaftsführer wird nicht mehr ersetzt, ähnliche Schicksale bei den Förstern. Die letzten eigenen Forstarbeiter abgebaut, der Schlepper mit über 20.000 Betriebsstunden ausrangiert, Ersatzinvestition gestrichen.

In Deutschland gibt es ernstzunehmende Vorschläge, die zahlungsunfähig gewordenen Waldbesitzungen zu verstaatlichen. Gute Idee! Dann kann die seit Jahrhunderten von der Forstwirtschaft geplagte Kreatur „Wald“ endlich aufatmen und können all diese Flächen am Silbertablett dem Naturschutz überlassen werden. Das nennt man dann ökologische Nachhaltigkeit im 21. Jahrhundert.

Nirgendwo funktioniert der europäische „Gemeinschaftsgeist“ so gut wie beim Naturschutz. Aarhus ist umgesetzt. Wer immer von der verantwortlichen Politik die Unterschrift unter dieses Papier gegeben hat, war [...] unwissend ob der Konsequenzen daraus! [...]

Stoßt um das Stockerl, damit wir Klarheit haben. Nichts schafft deutlichere Klarheit als der Tod!

Zum Klimawandel jetzt der Virus. Der große Kupferkessel ist prall gefüllt mit 38 Mrd. Euro (Anmerkung: österreichisches Coronahilfspaket). Viele Hände strecken sich begie-

rig nach dem Kessel. Wer die längeren Hände hat, erwischt etwas. Was für die Forstbetriebe übrig bleibt, kann sich jeder selbst ausmalen.

Die tschechische Republik hat ein Programm für den privaten Waldbesitz aus nationalen Mitteln aufgestellt: 380 Mio. Euro in sieben Jahren. Das ist eine Ansage!

Abgegolten werden der Wertverlust der Käfernutzungen, die Wiederaufforstung, die Pflege der Kulturen. Zu 100 %. Was im Vergleich dazu von der österreichischen Forstpolitik übriggeblieben ist, ist erschreckend wenig.

Die wenigen noch verbliebenen, aufrechten Forstleute kämpfen um den klimafitten Wald – mit welchem Ergebnis? Auf Hunderttausenden Hektar hat die Tanne keine Chance, Lärche, Kiefer, Zirbe in viel zu vielen Regionen gefegt, verkrüppelt, ohne Chance, jemals Schutzfunktion übernehmen zu können.

Ganz Mariazell ist sich einig im Dialog, gelobt Besserung – und es passiert nichts. Einigkeit am runden Tisch und draußen in den Wäldern wird das Forstgesetz seit Jahren mit Füßen getreten. Das jagdliche Lobbying von Vorarlberg bis ins Burgenland funktioniert seit Jahrzehnten bestens. Die Forstinventur gibt ein trauriges Zeugnis darüber. Einen in Jagdfragen nicht anpassungsfähigen Generaldi-

en Hals

rektor wäre man bald losgeworden, welch unglaubliche Fügung, dass es ihn noch gibt. Halb Mariazell hätte sich gefreut.

Das Virus geht um. Heute frisst es sich durch alle gesellschaftlichen Schichten auf allen Kontinenten, zwingt die Menschen mit dem geschaffenen Globalisierungswahn in ihre Haushalte. Es wird vorübergehen, seine Spuren hinterlassen – und es wird nicht lange dauern und wir sind im alten Getriebe.

Das Virus in unseren Wäldern frisst weiter und – wie schon gesagt – alle schauen zu!

Diesen in der österreichischen Forstzeitung erschienenen Leserbrief von Forstdirektor DI Martin Straubinger, Forstbetrieb Foscari, Paternion, drucken wir mit freundlicher Genehmigung des Autors hier ab. Eine klare Antwort gab bereits LR Martin Gruber (siehe den aus dem „Kärntner Bauer“ mit freundlicher Zustimmung von Mag. Christoph Gruber entnommenen Beitrag). Wir würden uns freuen, wenn wir damit eine Diskussion auslösten, deren Beiträge natürlich in der nächsten Ausgabe unserer Zeitung erscheinen würden.

Hilfe für Waldbauern

Rund vier Millionen Euro stellt das Land Kärnten für die Schadholzernte und zusätzliche Lagerplätze bereit.

Es ist ein unerquicklicher Mix, mit dem sich die Kärntner Forst- und Holzwirtschaft momentan konfrontiert sieht: Zum einen kämpfen die Schnittholzexporte wegen der Coronakrise mit einem Totalausfall. Zum anderen liegen rund 200.000 Festmeter Sturmholz noch immer unangearbeitet in den Kärntner Wäldern. Und als ob dem nicht Genüge getan wäre, droht heuer bundesweit ein Massenanstieg von Käferholz. Die Folge: ein unter Druck geratener Holzmarkt.

Um diesen kurzfristig zu entlasten, hat die Kärntner Landesregierung am 21. April 2020 zusätzlich zum Corona-Härtefallfonds des Bundes ein Hilfspaket in der Höhe von rund vier Millionen Euro für die Forstwirtschaft beschlossen. Die Details wurden in Zusammenarbeit mit der Landesforstdirektion, der Landwirtschaftskammer und dem Kärntner Waldverband abgearbeitet, wie Agrar- und Forstlandesrat Martin Gruber im Anschluss an die Regierungssitzung vor Journalisten erläuterte.

Die beschlossenen Maßnahmen stehen auf vier Säulen. Erstens erhalten Forstwirte bei der Holzaufarbeitung im steilen Gelände für ihre Mehrkosten eine finanzielle Unterstützung. Zweitens werden Forstschutzmaßnahmen chemischer oder mechanischer Art gefördert. Dazu zählen et-



wa das Behandeln des Holzes mit Insektiziden, das Ausbringen von Schutznetzen und das mechanische Entrinden – allesamt Maßnahmen, die umliegendes gesundes Holz und nicht befallene Bäume vor dem Borkenkäfer schützen sollen. Drittens werden zusätzliche Lagerkapazitäten eingerichtet – Trocken-, Folien- und Nassholzlager.

Die Zwischenlagerung vor dem Holzverkauf soll den Markt entlasten und dem Wertverlust des Holzes vorbeugen. Bei der Genehmigung der Lager werde es „größtmögliche Unterstützung der Behörden“ geben,

versprach Gruber, der als vierten Punkt das Wiederherstellen der Schutzwälder als vorrangige, längerfristige Aufgabe nannte. Dafür werde das Land zusätzliche Mittel für Aufforstungen freigeben.

Für alle genannten Hilfen können Waldbesitzer ab Mai bei den Landesforstdiensten die Förderanträge stellen. „Vom kleinen Waldbauern bis zum Forstbetrieb“, sagte der Landesrat. Die Förderdetails werden noch erarbeitet. Martin Gruber ist für die Forstwirtschaft überzeugt: „Ohne diese Unterstützung der öffentlichen Hand droht in den heimischen Wäldern ein Flächenbrand.“

Was ist die Ha

Die Handy-Signatur ist Ihre persönliche Unterschrift im Internet. Sie ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und somit ein persönlicher, elektronischer Ausweis, der eine eindeutige Authentifizierung im Internet (z. B. Login) ermöglicht.

Rund 1,4 Millionen Menschen in Österreich nutzen bereits die Handy-Signatur.

Die Aktivierung und die Nutzung der Handy-Signatur sind kostenlos und sie ermöglicht den Zugang zu vielen E-Service aus Wirtschaft und Verwaltung wie z. B.:

- **Online Amtswege:** FinanzOnline, Versicherungsdatenabfrage, Pensionskonto, Strafregisterauszug, Anmeldung eines Gewerbes, Beantragung von Kinderbetreuungsgeld
- **Elektronisches Postamt:** (Behörden-)Post wird sicher elektronisch zugestellt, leisten einer rechtsgültigen Unterschrift

- Zugang zur **elektronischen Gesundheitsakte ELGA**

- Zugang zu **MeineSV** und ihren Leistungen

Welche Internetdienste Ihre Heimatgemeinde bzw. -region anbietet, können Sie auf www.buergerkarte.at/anwendungen-handy.html und auf www.help.gv.at abfragen.

FUNKTIONSWEISE

Egal ob Sozialversicherung, Finanzamt oder andere Behörde – der Zugang erfolgt immer nach dem gleichen Prinzip:

- Gewünschte Website aufrufen oder App starten
- Handynummer und Signatur-Passwort eingeben
- TAN-Code per SMS auf Ihr Handy erhalten
- Code eingeben und los geht's

BEANTRAGUNG

Bei der Online-Aktivierung zB über FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) ist ein

FinanzOnline-Zugang Voraussetzung. Einige Tage nach der Registrierung erhalten Sie vom Finanzamt Ihres Hauptwohnsitzes eine Verständigung zur Handy-Signatur per Post (RSB). Darin ist ein Freischalte-PIN enthalten, mit dem Sie die Anmeldung abschließen können. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auch auf

www.buergerkarte.at/anleitungen/Handy-Signatur-Aktivierung-Finanz-Online.pdf Oder Sie kommen mit einem Lichtbildausweis und Handy zu Ihrer Krankenkasse, Ihrer Pensionsversicherungsanstalt, ins Magistrat oder zu einer anderen Registrierungsstelle und beantragen die Handy-Signatur. Die Aktivierung wird von dafür ausgebildeten MitarbeiterInnen durchgeführt und ist in wenigen Minuten erledigt. Einen Überblick zu den Registrierstellen finden Sie auf: www.buergerkarte.at/registrierungsstellen

Da Ihre Handy-Signatur Ihr „persönlicher digitaler Aus-

weis“ ist, ist bei der Ausstellung die eindeutige Identifizierung besonders wichtig. Bei der Onlineaktivierung wird auf eine zeitlich möglichst nahe zurückliegend erfolgte qualitative Identifizierung zurückgegriffen.

Erfolgt die Ausstellung in einer Registrierungsstelle, werden u. a. die Sicherheitsmerkmale Ihres Lichtbildausweises genau überprüft.

5 JAHRE GÜLTIGKEIT

Für die Verwendung Ihres digitalen Ausweises ist ein gültiges Zertifikat notwendig.

Dieses verliert fünf Jahre nach der Aktivierung aus Sicherheitsgründen seine Gültigkeit und muss verlängert bzw. neu angesucht werden. Ist das Zertifikat noch nicht abgelaufen, kann die Verlängerung online innerhalb weniger Minuten und kostenlos durchgeführt werden. Das neu erhaltene Zertifikat ist wieder fünf Jahre gültig. Ist das Zertifikat bereits deaktiviert, kann eine neue Signatur ebenfalls kos-

WICHTIGE ANTWORTEN ZUR HANDY-SIGNATUR

Wie unterscheiden sich Handy-Signatur und Bürgerkarte?

Die Handy-Signatur und die Bürgerkarte erfüllen die gleichen Funktionen: Den Nachweis Ihrer Identität und Ihrer Unterschrift. Es gibt lediglich zwei Unterschiede:

- die Bürgerkartenfunktion ist auf einer Chipkarte gekoppelt
- für die Nutzung ist ein Kartenlesegerät erforderlich

Die neue e-card, die mit Foto seit Jänner 2020 ausgegeben wird, bietet keine Bürgerkartenfunktion mehr! Beschlossen wurde dies vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund geringer Nutzerzahlen (30.000), wohingegen die Anzahl der aktiven Handy-Signaturen bereits bei über 1,4 Millionen liegt.

Was ist zu tun, wenn das Handy gestohlen wird?

Prinzipiell ist die Handy-Signa-

tur mit dem Signaturpasswort geschützt. Erst mit der Eingabe des richtigen Signaturpasswortes wird die App gestartet oder der TAN für die Webnutzung generiert. Zur weiteren Sicherheit kann das Handy mit einem Sperrbildschirm geschützt werden. Wird ein Handy gestohlen oder geht verloren, ist also der Zugang zur Handy-Signatur weiterhin gesichert.

Auf dem neuen Handy ist lediglich die App zu installieren und Sie können mit dem rich-

tigen Signaturpasswort gleich wieder einsteigen. Will man jedoch ganz sichergehen, dass nichts passiert, dann ist ein Antrag auf Widerruf notwendig. Dieser kann telefonisch oder mittels Formular gemacht werden:

www.a-trust.at/widerruf

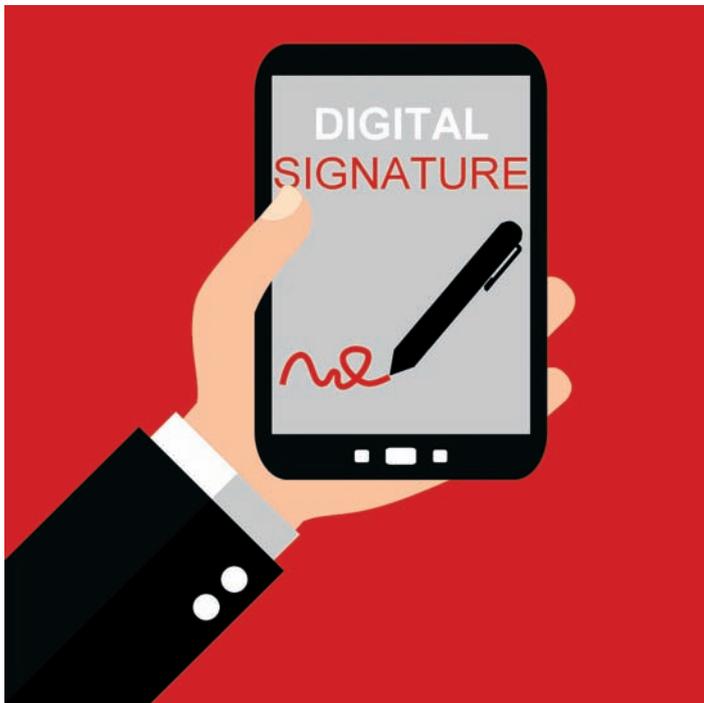
Die Widerrufshotline

Tel: +43-1-7152060

ist für diese Zwecke 24 Stunden erreichbar.

Was ist bei einem neuen Telefon zu tun, mit gleicher

Handy-Signatur



tenlos angefordert werden.

WIE SICHER IST DIE HANDY-SIGNATUR?

Sicherheit und Datenschutz spielen bei der Handy-Signatur eine zentrale Rolle. Die Handy-Signatur basiert auf der sicheren Zwei-Faktor-Authentifizierung: Besitz = Handy und Wissen = Passwort. Aus-

schließlich die korrekte Kombination dieser zwei Faktoren ermöglicht eine erfolgreiche Anmeldung (Login) an ein Service oder eine elektronische Unterschrift. Zusätzlich verhindert ein ausgeklügeltes Verfahren den zentralen Zugriff auf sensible Daten von BürgerInnen, so dass die strengen, gesetzlichen Re-

geln des Datenschutzes erfüllt sind. Der Diensteanbieter steht zudem unter staatlicher Aufsicht: Strengste Kontrollen durch die RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde) garantieren dabei größtmögliche Sicherheit.

AUFMERKSAMKEIT

Schutz vor Phishing-Attacken gewährt ein aufmerksamer Kontrollblick in die Adresszeile. Im Falle der Handy-Signatur sind ausschließlich die SSL-verschlüsselten Adresszeilen www.a-trust.at bzw. www.handy-signatur.at sichtbar. Ist eine andere Adresse sichtbar, dann dürfen die Benutzerdaten keinesfalls eingegeben werden. Auch die Funktion „In eigenem Fenster anzeigen“ unterstützt den User dabei, einen möglichen Angriff zu erkennen, da die „neue Adresse“ gut sichtbar wird. Der User sollte immer überprüfen, auf welcher Website er sich gerade befindet – egal, ob es sich um Online-Banking, einen Einkauf via

Kreditkarte oder die Nutzung einer Handy-Signatur-Anwendung handelt.

Die Handy-Signatur ist auch online aktivierbar (via Finanz-Online, bestehender Bürgerkarte, Onlinebanking/Briefbutler, Post)

Quellen und weitere interessante Links:

- www.oegk.at
- www.handy-signatur.at
- www.a-trust.at
- www.buergerkarte.at
- www.gesundheit.gv.at/elga/inhalte



LAK-Mäthe

Gestern hãb i mei Handy aus dem Fenster gschmissn.

I wollt nur amol den Flugmodus ausprobieren.

Handy-Signatur und Bürgerkarte

Nummer oder neuer Nummer?

In diesem Fall reicht es, die APP neu zu installieren: <http://app.handysignatur.at> Lediglich wenn sich die Rufnummer oder der Name ändert sowie wenn das Signaturpasswort verloren geht, ist es notwendig, die Handy-Signatur neu zu beantragen.

Was muss ich tun, wenn ich die Karte mit der Bürgerkartenfunktion verliere?

In diesem Fall ist ein Antrag auf Widerruf zu stellen, dieser kann telefonisch oder mittels Formular gemacht werden: www.a-trust.at/widerruf Die Widerrufshotline Tel. +43-1-7152060 ist für diese Zwecke 24 Stunden erreichbar.

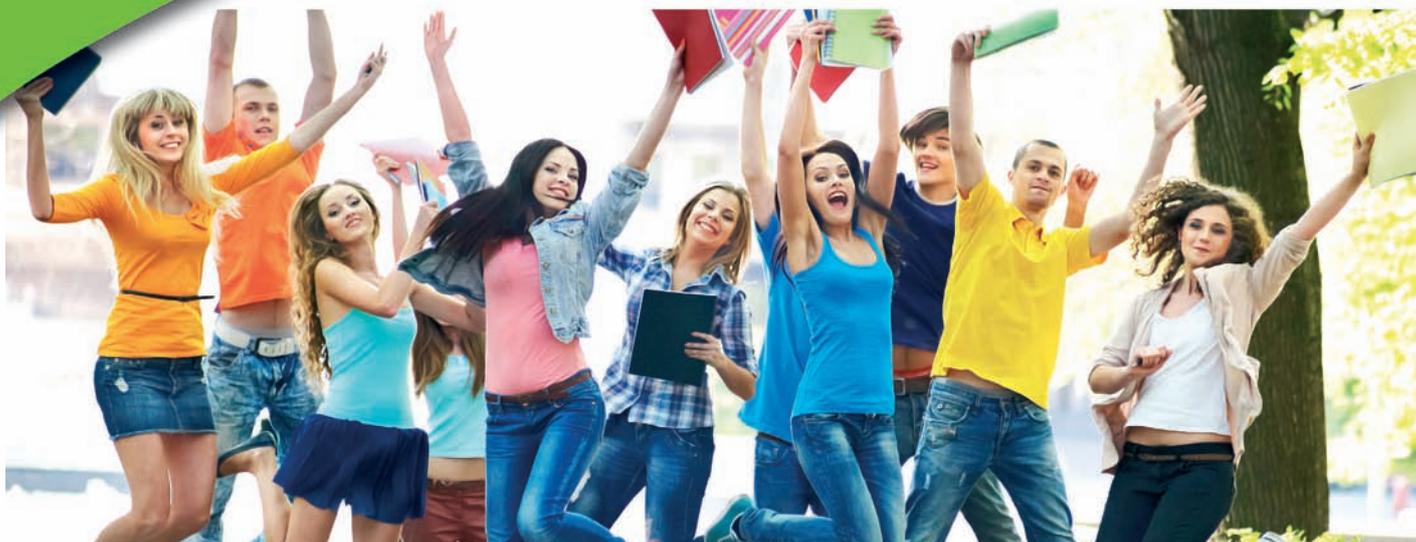
Tipps für ein sicheres Passwort

Gute Passwörter sind möglichst lang, enthalten Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen

und Sonderzeichen. Besonders sicher sind kryptische Passwörter: Denken Sie sich z. B. einen Satz aus, den Sie sich leicht merken können und verwenden Sie nur die Anfangsbuchstaben. So wird aus „Meine zwei Kinder sind das Wichtigste auf der Welt!“ das perfekte Passwort „M2KsdWadW!“. Auch das beste Passwort sollten Sie regelmäßig ändern. Verwenden Sie keinesfalls für alle Konten das gleiche Passwort. Generell gilt, je sensib-

ler die Daten, umso besser sollte das Passwort sein. Man sollte jedenfalls vermeiden, das Passwort im Browser zu speichern. Empfehlenswert ist hier ein Passwort-Manager wie z. B. der e-Tresor, den man automatisch und kostenlos zu jeder Handy-Signatur mitbekommt (www.e-tresor.at).

Quelle und weitere interessante Informationen: www.a-trust.at



Durch „Lehre mit Matura“ zu besseren Jobchancen

Motivierte Jugendliche brauchen eine berufliche Perspektive, unser Land hingegen bestens qualifiziertes Personal. Unternehmen können Bildung fördern, in-

dem sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aus- und Weiterbildungen ermöglichen sowie Jugendlichen Jobchancen im Rahmen einer Lehre eröffnen.

Vorteile für den Lehrling

- Duale Ausbildung: gute Allgemeinbildung kombiniert mit praktischer Berufsausbildung
- Aufwertung der beruflichen Fachkompetenz durch die Matura
- Verbesserung der Aufstiegschancen im Unternehmen
- Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt
- Offener Zugang zum Schulsystem, zu Fachhochschulen oder Universitäten
- Eigenes Einkommen während der gesamten Ausbildungszeit
- Sicherung wertvoller Sozialversicherungszeiten

Vorteile für das Unternehmen

- Möglichkeit, begabte Lehrlinge zu hochqualifizierten Facharbeitern im eigenen Betrieb auszubilden
- Aufbau eines Mitarbeiterpools, die für Schlüsselpositionen in Frage kommen
- Imagegewinn für die eigene Ausbildungstätigkeit
- keine Zusatzkosten bei nur geringem Mehraufwand
- engagierte und motivierte Lehrlinge im Unternehmen
- beste Ausbildungsqualität im eigenen Unternehmen

ANSPRECHPARTNER

Leitung Lehrlingsstelle des Landes Kärnten • Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
UA Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhochschule und sonstige wissenschaftliche Institutionen

Mag. Günther Marx BEd • Völkermarkter Ring 29 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 16091 • M: abt6.alw@ktn.gv.at • www.lehremitmatura.ktn.gv.at

Landarbeiterkammer für Kärnten

KAD Dr. Rudolf Dörflinger • Bahnhofstraße 44/III • 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0436 5870 419 • E-Mail: lak@lakktn.at • www.landarbeiterkammer/kaernten/

Fachberufsschule Spittal an der Drau

Litzelhofenstraße 17
9800 Spittal
an der Drau
T: +43 4762 2431
www.berufsschule.at

Fachberufsschulen Villach

Tiroler Straße 23
9500 Villach
T: +43 4242
56257-100
www.berufsschule.at

Fachberufsschule für Tourismus Warmbad Villach

Kumpfallee 87
9504 Warmbad
Villach
T: +43 4242 269 77
www.berufsschule.at

Fachberufsschulen Klagenfurt

Wulfengasse 24
9020 Klagenfurt
am Wörthersee
T: +43 463 31641
www.berufsschule.at

Fachberufsschule St. Veit an der Glan

Dr.-A.-Lemisch
Strasse 5
9300 St. Veit
an der Glan
T: +43 4212 2605
www.berufsschule.at

Fachberufsschule Wolfsberg

St. Jakober Straße 2
9400 Wolfsberg
T: +43 4352 2209
www.berufsschule.at



Häuslbauermesse

Am 28. Februar war die österreichische Welt noch innerhalb der Fugen: Den Ansprachen, die zur Eröffnung der Häuslbauermesse, der traditionellen Heerschau des heimischen Handwerks, führten, lauschten auch ORF-Landesdirektorin Karin Bernhard und das LAK-Führungsduo.

Die Turteltaube

Sie ist ein Symbol für die Liebe, doch ihre Lebensumstände sind wenig romantisch, denn sie ist stark gefährdet. Daher kürt BirdLife Österreich die Turteltaube zum „Vogel des Jahres 2020“.

So ist die Turteltaube ein Symbol für den Verlust an Artenvielfalt, besonders im intensiv genutzten Agrarland. Als einziger Zugvogel unter den heimischen Tauben setzt sich die kleine Wildtaube auch neuen Gefahren aus: dem Klimawandel sowie der legalen und

illegalen Bejagung. So hat sich seit 1998 ihr heimischer Brutbestand um nahezu zwei Drittel reduziert. Aktuell brüten in Österreich nur noch rund 10.000 Brutpaare. Turteltauben haben ihren Namen vor allem wegen ihrer Laute, die sie von sich geben („turr turr“), was sich auch wie eine Art Schnurren anhört.

Häufig werden Verliebte als „Turteltauben“ bezeichnet. Da männliche und weibliche Tiere oft unzertrennlich sind, wurde die Bezeichnung auch auf Menschen übertragen.



Foto: Adobe Stock Fotos_David

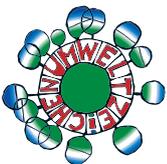
Eugen Preg

**Präsident der OÖ Landarbeiterkammer
Vorsitzender Stellvertreter Österreichischen Landarbeiterkammertages
Obmann des OÖ Land- und Forstarbeiterbundes
Betriebsratsvorsitzender in der Saatbau Linz**



*** 8. 8. 1959
† 4. 4. 2020**

Bestürzung und Trauer löste der völlig unerwartete Tod des Präsidenten der oberösterreichischen Landarbeiterkammer, Eugen Preg, aus, der am Karfreitag dieses Jahres in seiner Innviertler Heimatgemeinde Aspach beigesetzt worden ist. Eugen stand uns auch als Obmann des Österreichischen Land- und Forstarbeiterbundes und stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Landarbeiterkammertages besonders nahe. Wir werden ihn als besonders lebenswürdigen Kollegen, der mit Leidenschaft und Augenmaß äußerst wirkungsvoll die Interessen der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft österreichweit vertrat, immer in Erinnerung behalten.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



PEFC zertifiziert
Dieses Papier stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten
Quellen
PEFC
PEFC/06-39-25 www.pefc.org

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,
Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419,
Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakkt.n.at
Internet: www.lakkt.n.at

Erscheinungsort Klagenfurt

**Verlagspostamt
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion
des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44.
Druckvorstufe: bystein Grafikdesign e. U., Mühlgasse 67,
9020 Klagenfurt am Wörthersee. Druck: Samsondruck.
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt
der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und
Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betref-
fenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

P.b.b.
VNr. 02Z030531 M